

P R O T O K O L L

der
14. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(München, 3. - 6. Juli 2000)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 30/00 rev.1)	1
II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 13. SITZUNG DES AUSSCHUSSES (CA/PL 27/00)	1
IIIa. BASISVORSCHLAG (CA/PL 25/00 + Add. 1 und Add. 2 + Info 2/PL 14 e)	1
IIIaa. LISTE DER ARTIKEL DER KATEGORIE "A"	2
IIIbb. LISTE DER ARTIKEL DER KATEGORIE "B"	2
i) ARTIKEL 14 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 3)	2
ii) ARTIKEL 37 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 27)	3
iii) ARTIKEL 51 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 31)	3
iv) ARTIKEL 61 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 45)	4
v) ARTIKEL 65 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 47)	4
vi) ARTIKEL 68 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 49)	5
vii) ARTIKEL 76 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 53)	5
viii) ARTIKEL 77 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 55)	7
ix) ARTIKEL 80 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 63)	7
x) ARTIKEL 87 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 67)	8
xi) ARTIKEL 93 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 83)	9
xii) ARTIKEL 94 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 85)	9
xiii) ARTIKEL 99 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 97)	10
xiv) ARTIKEL 101 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 99)	10
xv) ARTIKEL 105 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 111)	11
xvi) ARTIKEL 106 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 119)	12
xvii) ARTIKEL 117 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 137)	12
xviii) ARTIKEL 120 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 143)	12
xix) ARTIKEL 123 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 151)	12
xx) ARTIKEL 124 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 153)	13
xxi) ARTIKEL 127 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 157)	14
xxii) ARTIKEL 133 und 134 EPÜ (CA/PL 25/00, Seiten 169 und 173)	14
xxiii) ARTIKEL 134a EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 179)	15
xxiv) ARTIKEL 138 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 187)	17
xxv) ZENTRALISIERUNGSPROTOKOLL	18
IIIcc. LISTE DER ARTIKEL DER KATEGORIE "C"	18
i) ARTIKEL 22 und 112a EPÜ	18
ii) ARTIKEL 33 und 35 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 21 und 25)	19

Gegenstand	Seite
iii) ARTIKEL 52 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 37)	23
iv) ARTIKEL 53 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 41)	27
v) ARTIKEL 105a-c EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 113)	27
vi) ARTIKEL 121 und 122 EPÜ (CA/PL 25/00, Seiten 145 und 147)	30
vii) ARTIKEL 149a EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 191)	32
viii) ARTIKEL 164 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 237)	34
ix) ARTIKEL 54 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 43)	35
IIIdd. ARTIKEL 69 EPÜ (CA/PL25/00 Add. 2)	39
IIIee. AKTE DER REVISION (CA/PL 25/00, Seite 247)	40
IIIb. MINISTERKONFERENZ DER VERTRAGSSTAATEN (CA/83/00)	40
IIIc. VORBEREITUNG DER REVISIONSKONFERENZ - ENTWURF DER VERFAHRENSORDNUNG DER KONFERENZ (CA/26/00)	42
IV. RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE ONLINE-EINREICHUNG (CA/PL 28/00)	42
V. ÄNDERUNG DER REGEL 94 EPÜ (CA/PL 29/00)	45
VI. SONSTIGES - ENTWURF EINER GEMEINSCHAFTSPATENT- VERORDNUNG	46
ANLAGE: TEILNEHMERLISTE	48

Die 14. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" fand vom 3. bis 6. Juli 2000 unter dem Vorsitz von Herrn LAURENT (BE) in München statt.
Die Teilnehmerliste ist als Anlage beigelegt.

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 30/00 rev.1)

1. Die Tagesordnung wurde, wie im Dokument CA/PL 30/00 rev.1) vorgelegt, genehmigt.
2. Der Vorsitzende gab zunächst einen kurzen Bericht über die Sitzungen des Verwaltungsrats, die von 6. bis 8. Juni 2000 in Limassol stattgefunden hatten. Hinsichtlich der Revision des EPÜ seien drei Punkte, die besprochen wurden, besonders zu erwähnen: Die Regelung über ein Gemeinschaftspatent; der Schutz biotechnologischer Erfindungen und die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Ausführungsordnung. Die Auffassung, die bereits von mehreren Delegationen des Ausschusses vertreten worden war, daß die Regelung des Schutzes der Biotechnologie im EPÜ selbst erfolgen solle, wurde von den Delegationsleitern des Verwaltungsrats geteilt. Es habe Übereinstimmung darüber bestanden, daß die Punkte, für die bis zur Diplomatischen Konferenz im November 2000 keine Regelung ausgearbeitet werden könne (z.B. Biotechnologie, Neuheitsschonfrist oder Gemeinschaftspatent) in einem zweiten "Korb" auf einer späteren Konferenz behandelt werden könnten. Das gleiche gelte für Punkte, über die sich der Ausschuß in dieser Sitzung nicht einigen könne. Des weiteren seien die Voraussetzungen, Möglichkeiten und die Folgen eines Beitritts der Europäischen Union zum EPÜ besprochen worden. Hinsichtlich einer Ausführungsordnung wurde nicht darauf bestanden, daß eine solche Ausführungsordnung bis zur Diplomatischen Konferenz entworfen werde.

II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 13. SITZUNG DES AUSSCHUSSES (CA/PL 27/00)

3. Der Ausschuß genehmigte das Protokoll seiner 13. Sitzung mit einigen von der belgischen (Nr. 117), schwedischen (Nr. 66, 132, 135, 141), schweizerischen Delegation (Nr. 11, 22, 26), der Delegation des Vereinigten Königreichs (Nr. 30, 57, 66 und 67, 98) sowie der Personalvertretung (Nr. 7, 22) erbetenen Änderungen und Ergänzungen. Die endgültige Fassung des Protokolls wurde als CA/PL PV/13 verteilt.

IIla. BASISVORSCHLAG (CA/PL 25/00 und Add. 1 und Add. 2 und Info 2/PL 14 e)

4. Der Vorsitzende schlug für die weitere Erörterung der noch offenen Fragen vor, daß sich der Ausschuß an einer "List of Points" orientiert. In dieser Liste sind die behandelten Vorschriften und Regelungen in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie "A" beinhaltet die Punkte, die ohne weitere Diskussion als genehmigt anzusehen sind;

in Kategorie "B" befinden sich die Punkte, für die noch Details zu klären sind; und
Kategorie "C" umfaßt die Vorschriften, die noch einer grundsätzlichen Diskussion bedürfen.

5. Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, ob diese Arbeitsweise und die vorgeschlagene "List of Points" Zustimmung fänden, regten einige Delegationen (CH, DE, FR, GR, SE und UK) eine Umklassifizierung von Punkten aus der Kategorie "B" in die Kategorie "C", bzw. aus der Kategorie "A" entweder in die Kategorie "B" oder in die Kategorie "C" an.
6. Der Ausschuß nahm die "Liste of points" in der folgenden revidierten Fassung an:

Kategorie "A": Artikel 11, 16, 17, 18, 23, 38, 42, 50, 54(4), 75, 78, 79, 86, 88, 90, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 104, 108, 110, 115, 119, 126, 128, 129, 130, 135, 136, 150-158, 159-160, 161, 162, 163, 167 und Personalstandsprotokoll;

Kategorie "B": Artikel 14, 37, 51, 61, 65, 68, 76, 77, 80, 87, 93, 94, 99, 101, 105, 106, 117, 120, 123, 124, 127, 133, 134, 134a, 138(2) u. (3) und Zentralisierungsprotokoll;

Kategorie "C": Artikel 22, 33, 35, 52, 53, 54, 105a-c, 112a, 121, 122, 149a und 164.

IIIaa. LISTE DER ARTIKEL DER KATEGORIE "A"

Der Ausschuß gab einstimmig eine positive Stellungnahme zu den in der Kategorie "A" zusammengefaßten Punkten ab. Dies sind die Artikel 11, 16, 17, 18, 23, 38, 42, 50, 75, 78, 79, 86, 88, 90, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 104, 108, 110, 115, 119, 126, 128, 129, 130, 135, 136, 150 - 158, 159 - 160, 161, 162, 163, das Personalstandsprotokoll und Artikel 167. Zu keinem der Punkte dieser Kategorie trat der Ausschuß nochmals in eine Erörterung ein.

IIIbb. LISTE DER ARTIKEL DER KATEGORIE "B"

i) ARTIKEL 14 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 3)

7. Mehrere Delegationen (AT, DE, FR, IE und UK) sprachen sich wegen des grundlegenden Charakters der Bestimmung in Art. 14(7) EPÜ dafür aus, diese im Übereinkommen zu belassen. Eine Streichung des in Art. 14(7) EPÜ enthaltenen Grundsatzes stelle eine Inkoheränz zu Art. 97 EPÜ dar.
8. Die hellenische Delegation wies auf einen möglichen Widerspruch des Art. 14(7) EPÜ in seiner geltenden Fassung mit dem Sprachenprotokoll hin. Wegen der Existenz des Sprachenprotokolls bestünde keine Notwendigkeit mehr für eine Regelung im Übereinkommen. Sie bezog daher für den Basisvorschlag Stellung.

9. Das Amt erklärte, daß es nicht in seiner Intention läge, die Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen abzuschaffen. In Art. 14 EPÜ sei ein anderer Ansatz in als Art. 97 EPÜ gewählt. Mit dem Vorschlag werde eine Flexibilisierung des Systems angestrebt. Es sei durchaus denkbar, eine liberalere Regelung in der Zukunft zu etablieren, die beispielsweise eine konsekutive Übersetzung vorsieht, um so das Erteilungsverfahren abzukürzen. Ergänzend fügte das Amt an, daß bereits nach der geltenden Rechtslage der Verwaltungsrat befugt sei, zu beschließen, daß Übersetzungen der Ansprüche nicht gefordert werden (s. Art. 97(5) EPÜ "kann"). Würde in Art. 14 EPÜ eine Bestimmung aufgenommen, daß die Patentschriften die Übersetzung der Ansprüche in die beiden anderen Amtssprachen enthalten, könnte es zu einem Widerspruch zu Art. 97(5) EPÜ kommen, wenn der Verwaltungsrat beschließen sollte, an diesem Erfordernis nicht mehr festzuhalten. Bestünde dann weiterhin die Verpflichtung des Amtes, die Ansprüche zu veröffentlichen, wäre das Amt gezwungen die Übersetzung selbst anzufertigen. Entscheidend sei daher, daß das Prinzip, daß der Anmelder die erforderlichen Übersetzungen liefern muß, aufrechterhalten bleibt.
10. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß es die einhellige Meinung des Ausschusses sei, daß der *status quo* der derzeitigen Regelung beibehalten wird und Art. 14(7) EPÜ im EPÜ verbleibt. Im übrigen gab der Ausschuß eine positive Stellungnahme zu dem Vorschlag des Amtes ab.

ii) ARTIKEL 37 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 27)

11. Auf Nachfrage des Vorsitzenden warum sie diesen Artikel in die Kategorie "B" hatte aufnehmen lassen, erklärte die deutsche Delegation, daß sie weder Art. 37 noch Art. 42 EPÜ in der derzeit vorgeschlagenen Fassung zustimmen könne.
12. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß die Erklärung zur Kenntnis genommen hat und zu dem vorgelegten Vorschlag eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

iii) ARTIKEL 51 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 31)

13. Einige Delegationen äußerten ihr ausdrückliches Einverständnis mit der vorgeschlagenen Regelung (BE, FR, GR, NL).
14. Die niederländische Delegation regte an, im zweiten Absatz dahingehend eine Klarstellung vorzunehmen, daß sich dieser nur auf solche Fristen beziehe, die nicht bereits im Übereinkommen geregelt sind.

15. Die hellenische Delegation stellte die Frage, ob das Amt im Zuge der Neufassung des Art. 51 EPÜ auch die Möglichkeit einer Regelung der Gebührenermäßigung in Form einer Generalklausel in Erwägung ziehe.
16. Die belgische Delegation stellte Fragen zu der Regelung der Rechtsfolgen einer nicht fristgerechten Zahlung von Gebühren, die in der Ausführungsordnung genannt sind.
17. Das Amt erwiderte, daß darauf verzichtet worden sei, in Art. 51 EPÜ festzulegen, wer berechtigt ist, Gebühren zu bestimmen. Dies entspräche dem gegenwärtigen System. Die Gebührenermäßigungstatbestände seien sowohl im Übereinkommen als auch in der Ausführungsordnung und in der Gebührenordnung. Daran ändere die Neuregelung in Art. 51 EPÜ nichts. Die Rechtsfolge der Nicht- (fristgerechten) Zahlung einer Gebühr, die in der Ausführungsordnung genannt ist, wird ebenfalls in der Ausführungsordnung beschrieben. Dabei handele es sich um das gleiche Prinzip, wonach für die Gebühren, die im Übereinkommen verblieben seien, auch die Regelung der Rechtsfolge bei einer nicht fristgerechten Zahlung im Übereinkommen stehe. Verwaltungsgebühren würden in der Ausführungsordnung enthalten sein. Die Anregung der niederländischen Delegation bezüglich Art. 51(2) EPÜ werde im Basisvorschlag aufgegriffen.
18. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß zum erörterten Vorschlag zu Art. 52 EPÜ einstimmig eine positive Stellungnahme abgegeben hat, wobei Absatz 2 um einen ausdrücklichen Hinweis auf die nicht im Europäischen Patentübereinkommen festgelegten Fristen ergänzt wird.

iv) ARTIKEL 61 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 45)

19. Die deutsche Delegation erklärte, daß es sich bei der gegenwärtigen Regelung nach Art. 61 EPÜ um ein Beispiel für eine präzise und genaue Ermächtigung für eine Regelung in der Ausführungsordnung handele, wobei die wesentlichen Kernpunkte im Übereinkommen selbst niedergelegt sind. Art. 61(1) EPÜ sollte daher in seiner gegenwärtigen Fassung belassen bleiben.
20. Der Vorsitzende stellte fest, daß die Erklärung der deutschen Delegation zur Kenntnis genommen wurde und vom Ausschuß zu dem erörterten Vorschlag eine positive Stellungnahme abgegeben wurde.

v) ARTIKEL 65 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 47)

21. Die niederländische Delegation wies auf die neue Bedeutung des dritten Absatzes wegen der Änderung im ersten Absatz hin. Im Falle einer Beschränkung zu einem sehr späten Zeitpunkt während der Laufzeit eines europäischen Patents bestünde für den Patentinhaber ein großes Risiko, daß das Patent retroaktiv als ungültig

erklärt wird, wenn eine Übersetzung des beschränkten Patents nicht rechtzeitig eingereicht wird. Dies werde als eine zu harte Rechtsfolge empfunden.

22. Das Amt wies darauf hin, daß jedem Vertragsstaat die Entscheidung überlassen sei, ob er eine Übersetzung verlangt. Außerdem handele es sich bei Art. 65(3) EPÜ um eine "kann-Bestimmung", so daß es jedem Staat freistünde, eine von Art. 65(3) EPÜ abweichende Rechtsfolge zu treffen, wenn ihm diese Konsequenz als zu hart erscheine. Schließlich verwies das Amt auf Art. 68 EPÜ bezüglich der Wirkung der Beschränkung und betonte, daß das gesamte System ausgewogen sei.
23. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß zu Art. 65 EPÜ einstimmig eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

vi) ARTIKEL 68 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 49)

24. Die schwedische und die dänische Delegation erklärten Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Regelung.
25. Einige Delegationen (BE, FR, MC, UK) und der Vertreter des *epi* regten Änderungen redaktioneller Art hinsichtlich der Vorschrift selbst wie auch hinsichtlich der Verweisungen im Text des Übereinkommens an.
26. Das Amt erklärte, daß die Anpassung des französischen Textes an die deutsche und englische Fassung zur Folge gehabt habe, daß die Worte "totalement ou partiellement" gestrichen wurden. Der Hinweis am Rand zu Art. 68 werde berichtigt. Der Vorschlag, den Wortlaut der französischen Fassung in " ... dans la mesure dans laquelle ..." abzuändern, werde geprüft.
27. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß zu Art. 68 EPÜ eine positive Stellungnahme abgab, nachdem die schwedische und die dänische Delegation Vorbehalte geäußert hatten. Auf Vorschlag der monegassischen Delegation wurde beschlossen, den neuen Wortlaut von Artikel 68 in der französischen Fassung zu überprüfen ("dans la mesure dans laquelle" statt "dans la mesure où").

vii) ARTIKEL 76 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 53)

28. Die französische Delegation bat um eine Erläuterung zu Art. 76(1) EPÜ i.V.m. Art. 79(2) EPÜ und fragte nach dem Verhältnis der Benennungen in der Teil- und in der Stammanmeldung.
29. Das Amt antwortete hierauf, daß diesbezüglich keine Änderung des Übereinkommens vorgenommen werde. Der maximale territoriale Schutz wird durch die Benennung bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung determiniert. Daher könne kein Staat hinzugefügt werden, der nicht in der ursprünglichen Patentanmeldung bereits benannt wurde, oder auf den wirksam verzichtet wurde.

Ein für die Stammanmeldung untergegangenes Recht auf die Benennung eines Staates könne im Rahmen einer Teilanmeldung nicht wieder aufleben.

30. Die monegassische Delegation regte eine Umformulierung des Verweises auf die Ausführungsordnung in Art. 76(1) EPÜ ("... gemäß den Vorschriften der Ausführungsordnung ...") an.
31. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte, daß sie die vorgeschlagene Formulierung für verwirrend halte hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Art. 76(2) und Art. 79(1) EPÜ. Es scheine, als wäre Art. 79 EPÜ als die vorrangige Norm anzusehen.
32. Das Amt führte dazu aus, daß Art. 76(2) EPÜ *lex specialis* gegenüber Artikel 79 EPÜ sei, da eine Teilanmeldung stets die Einreichung einer vorangegangenen Stammanmeldung voraussetzt. Art. 76(2) EPÜ regle daher die Ausnahme gegenüber dem allgemeinen Prinzip in Artikel 79(1) EPÜ. Der vorgeschlagene Wortlaut sollte nicht durch weitere Hinzufügungen wie z. B. "unbeschadet" oder "vorbehaltlich" verkompliziert werden. Eine Klarstellung könne in den Gesetzeserläuterungen erfolgen.
33. Der Vertreter des *epi* gab zu bedenken, daß in Art. 76 EPÜ nicht eindeutig die Möglichkeit vorgesehen sei, eine Teilanmeldung von einer Teilanmeldung einzureichen. Der Wortlaut des Art. 76 EPÜ spreche von der "früheren Anmeldung, demande initiale oder earlier application". Eine Klarstellung sei wünschenswert.
34. Das Amt räumte ein, daß dieser Punkt nicht klar geregelt sei. Es machte jedoch deutlich, daß in der Praxis die Möglichkeit der Teilung einer Teilanmeldung nie in Frage gestellt worden sei. Um den Gesetzestext nicht unnötig schwerfällig zu machen, könne in die Ausführungsbestimmungen zu Art. 76 EPÜ eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, wenn vom Ausschuß hierfür eine Notwendigkeit gesehen wird. Möglicherweise rühre das Problem auch von den unterschiedlichen Begriffen in den verschiedenen Fassungen her. Das Amt werde nach einem geeigneteren Adjektiv in der französischen Fassung, das den Begriffen, die in der deutschen und englischen Fassung verwendet werden, besser entspricht, suchen.
35. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß in den Erläuterungen die Konzeption von Art. 76(2) als "lex specialis" hervorgehoben und klargestellt wird, welchen geographischen Geltungsbereich die Teilanmeldung je nach Entrichtung der Benennungsgebühren gegenüber der früheren Anmeldung haben könne; durch eine Klarstellung in der Ausführungsordnung oder in den Erläuterungen das Recht zur Teilung einer Teilanmeldung bestätigt wird; und der Ausschuß vorbehaltlich dieser Änderungsvorschläge sowie des allgemeinen Hinweises der monegassischen

Delegation einstimmig eine positive Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Fassung des Art. 76 EPÜ abgegeben hat.

viii) ARTIKEL 77 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 55)

36. Die Delegation des Vereinigten Königreichs zog ihren Antrag, der darauf abzielte, die Regelung der Fristen in Art. 77(2) und (3) EPÜ im Übereinkommen zu belassen, zurück, nachdem das Amt darauf hingewiesen hatte, daß es keine Absicht habe, die Fristen zu ändern, die Überführung in die Ausführungsordnung lediglich der Flexibilisierung diene und im übrigen der Verwaltungsrat schon nach der geltenden Rechtslage die Befugnis habe, diese Fristen zu ändern.
37. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß zu der im Basisvorschlag vorgelegten Fassung des Art. 77 EPÜ einstimmig eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

ix) ARTIKEL 80 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 63)

38. Die französische Delegation sprach sich dafür aus, die Bestimmung über die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetages im Übereinkommen zu belassen. Sie verwies auf Art. V PLT, der in Abweichung von Art. II PLT die Mindestvoraussetzungen für einen Anmeldetag verbindlich festsetze. Deshalb sollten wenigstens diese Mindestvoraussetzungen in Art. 80(1) EPÜ geregelt sein. Sollte später eine Änderung wirklich notwendig werden, so ermögliche die neue Fassung der Art. 33 und 35 EPÜ eine rasche Anpassung des Übereinkommens.
39. Auch die spanische Delegation vertrat diese Auffassung und erklärte, daß die Mindestanforderungen für den Erhalt eines Anmeldetags im Übereinkommen geregelt sein sollten. Die Mindestanforderungen sollten sich an Art. V PLT orientieren.
40. Die hellenische Delegation bezog sich in ihren Ausführungen auf ihre Haltung, die sie in früheren Sitzungen zu diesem Punkt eingenommen hatte und sprach sich im übrigen für die Position der französischen Delegation aus. Auch die niederländische und die belgische Delegation schlossen sich der Argumentation der französischen Delegation an.
41. Die schwedische Delegation erklärte, daß sie grundsätzlich keine Bedenken habe, die Details hinsichtlich der Zuerkennung eines Anmeldetags in der Ausführungsordnung zu regeln. Art. 80 EPÜ zur Gänze in die Ausführungsordnung zu überführen sei jedoch nicht überzeugend, da dann eine eigenständige Vorschrift über den Anmeldetag im Übereinkommen fehle. Sie regte deshalb an, eine Bestimmung im EPÜ vorzusehen, die ausführt, daß eine Anmeldung bestimmte Voraussetzungen, die in der Ausführungsordnung spezifiziert sind, erfüllen muß, um einen

Anmeldetag zu erhalten. Eine solche Regelung stehe auch in Einklang mit dem Prinzip von Transparenz, das die Revisionsbemühungen leiten sollte.

42. Die dänische Delegation unterstützte den Vorschlag der schwedischen Delegation.
43. Der Vertreter der WIPO warf ein, daß sich im Laufe der Beratungen zum PLT gezeigt habe, daß die Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Regelung des Anmeldetages akzeptierten - u.a. im Hinblick auf elektronische Anmeldemodalitäten und ähnliches in der Zukunft -, sie aber nicht dafür zu gewinnen waren, alle Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anmeldetages auf der Ebene der Ausführungsordnung zu regeln.
44. Die schweizerische Delegation erklärte, daß sie sich bisher der Linie des Amtes angeschlossen habe. Im Lichte der heutigen Reaktionen und angesichts der Tatsache, daß für weitere Diskussionen keine Zeit mehr sei, akzeptiere sie den Vorschlag der schwedischen Delegation als Kompromiß. Dabei solle die Regelung in Art. 80 EPÜ sehr allgemein gehalten werden, damit auf eventuelle Entwicklungen, die durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel ausgelöst werden, angemessen und rasch reagiert werden könne. Das neue Verfahren nach Art. 33 und 35 EPÜ sei hierfür nicht geeignet.
45. Das Amt unterbreite als Kompromiß zwischen dem Vorschlag, in Art. 80 EPÜ sollten zumindest die in Art. V(1) PLT genannten Erfordernisse aufgenommen werden und der Forderung, Art. 80 EPÜ solle als eine einführende Generalklausel im Übereinkommen erhalten werden, den folgenden Wortlaut: "Der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind".
46. Die französische Delegation erklärte auf Nachfrage des Vorsitzenden, daß sie nach wie vor für eine substantielle Regelung der Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anmeldetages im Übereinkommen plädiere, sie jedoch die vorgeschlagene Kompromißformel akzeptieren könne. Auch die spanische Delegation erklärte, daß sie den Kompromißvorschlag mittragen könne.
47. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß einstimmig beschlossen hat, daß eine Bestimmung zum Anmeldetag im Text des Übereinkommens verbleiben solle. Der neue Wortlaut werde lediglich besagen, daß die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags in der Ausführungsordnung festgelegt seien.

x) ARTIKEL 87 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 67)

48. Die französische Delegation zeigte sich besorgt über eine möglicherweise weitreichende Bindung der nationalen Gerichte an Beschlüsse des Präsidenten des EPA.

49. Die finnische Delegation erklärte, daß sie die zuletzt gegen die Neufassung des Art. 87(5) EPÜ vorgebrachten Einwände nicht weiter aufrechterhalte und sie nunmehr der Änderung zustimmen könne.
50. Das Amt erklärte, daß es die Sorge der französischen Delegation nachvollziehen könne. Es gab jedoch zu bedenken, daß die Befugnis des Präsidenten der vorherigen Ratifikation durch die nationalen Parlamente bedürfe, und wenn diese erfolgt sei, für die nationalen Gerichte keine Veranlassung bestehe, die Beschlüsse des Präsidenten auf diesem Gebiet, die im übrigen stets im Konsens mit allen Delegationen des Verwaltungsrats erfolgen werden, nicht anzuerkennen.
51. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß zu der vorgeschlagenen Fassung des Art. 87 EPÜ einstimmig eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

xi) ARTIKEL 93 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 83)

52. Die französische Delegation erklärte, daß die Regelung über die wesentlichen Inhalte der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung gemäß Art. 93(2) EPÜ im EPÜ verbleiben sollte.
53. Das Amt führte aus, daß die für die Veröffentlichung relevanten Teile der europäischen Patentanmeldung ausdrücklich in Art. 78(1) EPÜ aufgeführt seien.
54. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß zu dem unterbreiteten Vorschlag zu Art. 93 EPÜ eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

xii) ARTIKEL 94 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite, 85)

55. Die Personalvertretung wies auf eine inkohärente Formulierung zwischen der Regelung in Art. 94 und Art. 101 EPÜ hin. In Art. 94(3) werde vorgesehen, daß eine Aufforderung so oft wie nötig an den Anmelder ergehe. Dies sei in der entsprechenden Regelung zu Art. 101 EPÜ dagegen nicht mehr vorgesehen. Ein Recht auf Anhörung stehe den Parteien in allen Verfahren nach dem EPÜ gleichermaßen zu.
56. Das Amt entgegnete hierauf, daß die unterschiedliche Regelung darin begründet sei, daß Art. 94 EPÜ einen Rechtsverlust zur Rechtsfolge habe, während eine solche Rechtsfolge im Einspruchsverfahren nicht vorgesehen sei. Die Regelung sei daher angemessen.
57. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß zu der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 94 EPÜ einstimmig eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

xiii) ARTIKEL 99 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 97)

58. Die deutsche Delegation erklärte sich mit der strukturellen Neufassung der Bestimmungen einverstanden, regte jedoch an, daß Art. 99(3) EPÜ der geltenden Fassung wegen seines grundlegenden Regelungsgehalts im Übereinkommen verbleiben sollte.
59. Die monegassische Delegation schlug zwei redaktionelle Änderungen vor, nämlich die in Absatz 1 gewählte Formulierung "dem Tag, an dem der Hinweis ..." zu überprüfen und statt "nach Maßgabe der Ausführungsordnung" die Formulierung "gemäß den Vorschriften der Ausführungsordnung" zu verwenden. Im übrigen sei ihr nicht ersichtlich, warum für den ersten Absatz eine neue Formulierung gewählt wurde, obwohl die Regelung der Einspruchsfrist inhaltlich nicht geändert wurde. Der bisherige Wortlaut sei vorzugswürdig. Das Amt erklärte, daß mit der redaktionellen Überarbeitung des ersten Absatzes eine bessere Kohärenz mit anderen Bestimmungen und eine übersichtlichere Formulierung der Bestimmung beabsichtigt worden sei.
60. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Vorschlag vom Ausschuß befürwortet wurde, die redaktionellen Anregungen bei der Erstellung des endgültigen Basisvorschlags in Erwägung gezogen werden können und die Erklärung der deutschen Delegation zur Kenntnis genommen wurde.

xiv) ARTIKEL 101 EPÜ CA/PL 25/00, Seite 99)

61. Die Delegation des Vereinigten Königreichs regte zwei redaktionelle Änderungen an (Art. 101(1) und 101(2) erster Satz EPÜ). Die schweizerische Delegation schlug eine Korrektur von Art. 101(2) letzter Satz EPÜ vor.
62. Die schwedische Delegation wies darauf hin, daß sich aus der Formulierung des Art. 101(3)(a) und (b) EPÜ nicht ergebe, welche Rechtsfolge eintrete, wenn den Voraussetzungen nach dem EPÜ entsprochen werde, aber nicht denen der Ausführungsordnung. Hier könnte deshalb ein Verweis auf die Ausführungsordnung angezeigt sein. Außerdem sollte Art. 102(5) EPÜ im Übereinkommen verbleiben.
63. Der Vertreter des *epi* erklärte, daß durch die Neuregelung von Art. 101(1) und (2) EPÜ in der Praxis ein erhebliches Risiko geschaffen werde, daß Beschwerdekammern Sachen in verstärktem Umfang an die erste Instanz zurückverweisen könnten, wenn ein Grund von der Einspruchsabteilung nicht ausreichend gewürdigt wurde.
64. Das Amt wies darauf hin, daß die Einspruchsabteilung grundsätzlich alle geltend gemachten oder zu berücksichtigenden Gründe prüfen soll, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ein anderes Vorgehen rechtfertigen. Dies gebiete der

Grundsatz der Verfahrensökonomie und entspreche der gegenwärtigen Praxis. In der Ausführungsordnung werde klargestellt, daß im Regelfall die Einspruchsabteilung über alle geltendgemachten Einspruchsgründe entscheidet. Im Übereinkommen selbst sollte die Frage darüber, wie das Verfahren zweckmäßig durchzuführen ist, nicht geregelt werden. Die Konvention müsse nur den Prüfungsgegenstand definieren, nicht aber die Gründe, auf die die Entscheidung gestützt werden muß. Zurückkommend auf die Anregung der Personalvertretung, daß mit der Streichung des zweiten Absatzes eine Inkonsistenz gegenüber dem Prüfungsverfahren eintrete, schlug das Amt vor, Art. 101(2) EPÜ beizubehalten - entsprechend dem Vorschlag zu Art. 94(3) EPÜ.

65. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß vorbehaltlich der von der Delegation des Vereinigten Königreichs angeregten Einfügung des Worts "wenigstens" ("ob wenigstens ein Einspruchsgrund ...") in Absatz 1 und Streichung der Worte "zu prüfender" in Absatz 2 einstimmig eine positive Stellungnahme abgegeben hat. In Anlehnung an den neuen Wortlaut von Artikel 94 wurde beschlossen, den geltenden Absatz 2 des Art. 101 EPÜ in der revidierten Fassung beizubehalten.

xv) ARTIKEL 105 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 111)

66. Die Delegation des Vereinigten Königreichs brachte eine redaktionelle Änderung (das Wort "it" in Absatz 1 (a) ""... against it ... ") sowie in Absatz 1 (b) ("... it has ... ") durch "third party" zu ersetzen) zu dem Vorschlag an.
67. Die schwedische Delegation wandte ein, daß sich ihr mit der neuen Formulierung "following" in Art. 105(1)(b) EPÜ ein Problem stelle, das der Vorschlag in der früheren Version nicht enthielt. Die jetzige Regelung könne als eine zeitliche Abfolge verstanden werden.
68. Die Delegation des Vereinigten Königreichs gab zu bedenken, daß es heute in Europa durchaus vorteilhaft sein könne, als potentieller Verletzer präventiv vor einem Gericht, von dem eine günstige Entscheidung erwartet werden könne, Klage auf Feststellung der Nichtverletzung des Patents zu erheben ("forum shopping"). Die Formulierung "following a request" impliziere eine Chronologie, die der ursprüngliche Text nicht kannte. Ein Wortlaut der die Offenheit des früheren Textes hinsichtlich der beiden Optionen wiedergibt, wäre eventuell eine Verbesserung.
69. Das Amt wies darauf hin, daß immer von einer bestimmten Chronologie - Abfolge von Schritten - ausgegangen worden sei. Die Änderung des englischen Texts sei nur eine Anpassung an den deutschen und französischen Text, die beide in dieser Hinsicht völlig klar seien. Die Absicht sei gewesen, die Interventionsmöglichkeiten für Dritte auf Fälle zu beschränken, in denen beide Voraussetzungen in der vorgeschriebenen Reihenfolge vorliegen, um eine Umgehung der Einspruchsfrist auszuschließen.

70. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Basisvorschlag zu Art. 105 EPÜ von allen Delegationen befürwortet wurde unter der Voraussetzung, daß die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen der Delegation des Vereinigten Königreichs berücksichtigt werden.

xvi) ARTIKEL 106 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 119)

71. Die deutsche Delegation war der Ansicht, daß Absatz 2 des geltenden Art 106 EPÜ in der vorgeschlagenen neuen Fassung beibehalten werden sollte.
72. Der Ausschuß nahm die Erklärung der deutschen Delegation zur Kenntnis und gab eine positive Stellungnahme zur vorgeschlagenen Fassung des Art. 106 EPÜ ab.

xvii) ARTIKEL 117 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 137)

73. Die niederländische Delegation schlug vor, vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Verfahrens nach Art. 112a EPÜ auch die Große Beschwerdekammer in der Bestimmung ausdrücklich zu erwähnen. Die schweizerische Delegation unterstützte den Vorschlag der niederländischen Delegation, insbesondere auch weil nicht absehbar sei, ob die GD 3 auf Dauer in die Struktur des EPA eingebunden bleibe.
74. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß unter dem Vorbehalt, daß in Absatz 1 "die Große Beschwerdekammer" ausdrücklich als zur Beweisaufnahme befugtes Organ aufgeführt oder eine allgemeinere Formulierung gewählt wird, einstimmig eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

xviii) ARTIKEL 120 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 143)

75. Die Delegation des Vereinigten Königreichs regte eine Klarstellung des Wortlauts unter Art. 120(b) EPÜ ("such") an, da es sich nicht um bestimmte Kategorien von Fristen handele. Unter Buchst. (a) sollte "EPO" ausgeschrieben werden.
76. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß vorbehaltlich kleiner redaktioneller Änderungen in der englischen Fassung (Streichung des Worts "such"; Verwendung

der ausgeschriebenen Form von "EPO") einstimmig eine positive Stellungnahme zu Art. 120 EPÜ, wie im Basisvorschlag vorgelegt, abgegeben hat.

xix) ARTIKEL 123 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 151)

77. Das Amt wies auf einige kleinere redaktionelle Änderungen hin, die gegenüber dem vorherigen Entwurf vorgenommen wurden. Art. 123(3) EPÜ erhalte durch den Wortlaut "das europäische Patent nicht in der Weise geändert werden ..." eine redaktionelle wie auch inhaltliche Klarstellung.

78. Der Ausschuß gab einstimmig eine positive Stellungnahme zum geänderten Vorschlag für Art. 123 EPÜ ab.

xx) ARTIKEL 124 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 153)

79. Der Vertreter der UNICE erläuterte die in Absatz 2 vorgesehene Rechtsfolge. Es sei bislang offen geblieben, durch welche andere sinnvolle Rechtsfolge die Nichterfüllung der durch das Amt bestimmten Anforderungen sanktioniert werden könne. Die Rechtsfolge sollte in der Ausführungsordnung geregelt werden, um die nötige Flexibilität für eine spätere Anpassung zu erhalten. Er fragte nach, ob die unter Ziff. 3 der Erläuterungen dargestellte Liste erschöpfend sei.
80. Die deutsche Delegation erklärte, daß das Amt an Informationen aus Parallelverfahren Interesse habe. Sie sehe ein Problem hinsichtlich des Umfangs des Ausdrucks " die sie betreffenden Verfahren". In der Regel handele es sich dabei um Prüfungsverfahren, die der nationalen Gesetzgebungen unterworfen sind und die unterschiedliche Standards aufweisen. Die Vorlage all dieser Unterlagen, die rein auf nationale Besonderheiten abstellen, könnte im Verfahren vor dem EPA einer ganz anderen Bewertung unterliegen und so einen falschen Eindruck erwecken. Im übrigen müsse vor einer Überbelastung des EPA gewarnt werden, wenn zu viele Informationen, die unter Umständen nicht unbedingt relevant sind, dem Amt vorgelegt werden. Insofern sei die Praxis in den USA ein abschreckendes Beispiel. Hinsichtlich der Sanktion werde die Zurücknahmefiktion als zu hart empfunden, insbesondere dann, wenn ein geringfügiger Fehler unterläuft. Über eine adäquate Lösung müsse nachgedacht werden.
81. Die schweizerische Delegation sprach sich für die Regelung wie sie jetzt im Basisvorschlag vorgesehen ist. Als Kompromiß könnte eventuell in Absatz 2 ein zweiter Satz angefügt werden mit dem Wortlaut "Ausnahmen von dieser Sanktion können in der Ausführungsordnung vorgesehen werden". In der Ausführungsordnung könnten Spezialfälle aufgelistet werden, für die eine andere Rechtsfolge vorgesehen wird.
82. Die belgische Delegation erklärte ihre Zustimmung mit dem vorgelegten Vorschlag. Der Kompromißlösung der schweizerischen Delegation zu Art. 124(2) EPÜ werde zugestimmt. Die schwedische Delegation unterstützte ebenfalls den Vorschlag der schweizerischen Delegation zu Art. 124(2) EPÜ.
83. Die deutsche Delegation stimmte dem Kompromißvorschlag der schweizerischen Delegation nicht zu. Es sei besser im Absatz 1 festzulegen, daß es sich nur um Angaben zur Feststellung des relevanten Standes der Technik handeln dürfe. Dadurch sei der Umfang der Informationspflicht klar eingegrenzt. Die bestehende Sanktion könne beibehalten werden, da sie dann auch als angemessen erscheine. Die hellenische und die dänische Delegation sowie der Vertreter des *epi* schlossen sich dem Vorschlag der deutschen Delegation an.

84. Das Amt antwortete auf die Beiträge der Delegationen, daß die Liste eine abschließende Aufzählung enthalte. Es handle sich um einen Rahmen für einen Katalog, der nicht zwingend ausgeschöpft werden müsse. Ergänzend führte das Amt aus, daß die Begriffe "notamment"/"namely" in der englischen und französischen Fassung fehlerhaft seien; sie werden gestrichen. Ebenso sei das Amt bereit, den Passus unter Ziff. 3 iii der "Erläuterungen" zu streichen. Die Bestimmung der Rechtsfolge nach Art. 124(2) EPÜ könne in die Ausführungsordnung übernommen werden. Es sei jedoch zu beachten, daß eine Rechtsfolge als solche im Übereinkommen erhalten bleiben müsse. Gegen jede Rechtsfolge stünde das Rechtsmittel der Weiterbehandlung zur Verfügung. Der Vorschlag der deutschen Delegation werde für akzeptabel gehalten. Eine Beschränkung auf die Informationen, die zum relevanten Stand der Technik gehören, sei sinnvoll. Sie werde in die revidierte Fassung des Basisvorschlags aufgenommen.
85. Zur vorgeschlagenen Fassung von Art. 124 EPÜ gab der Ausschuß vorbehaltlich der drei folgenden Änderungen einstimmig eine positive Stellungnahme ab:
- Die "in der Ausführungsordnung vorgesehenen Angaben" werden dahingehend präzisiert, daß es sich nur um "Auskünfte über den Stand der Technik" handeln kann.
 - In der französischen Fassung wird unter Nummer 3 der "Erläuterungen" das Wort "notamment" gestrichen und durch "à savoir" ersetzt.
 - Nummer 3 iii) der "Erläuterungen" wird gestrichen.

xxi) ARTIKEL 127 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 157)

86. Die Delegation des Vereinigten Königreichs hielt den Begriff "sachdienlichen" nicht für notwendig, denn eine Spezifikation könne in der Ausführungsordnung vorgenommen werden.
87. Die österreichische Delegation regte an, daß nicht nur das Wort "sachdienlich", sondern auch das Wort "alle" gestrichen wird.
88. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß zu dem Vorschlag zu Art. 127 EPÜ vorbehaltlich der vorgeschlagenen Änderungen der österreichischen Delegation einstimmig eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

xxii) ARTIKEL 133 und 134 EPÜ (CA/PL 25/00, Seiten 169 und 173)

89. Die Delegation des Vereinigten Königreichs fragte, ob die Streichung von "within the territory" in der englischen Fassung bzw. "sur le territoire" in der französischen Fassung in den Absätzen 2 und 3 des Art. 133 EPÜ nicht zu einer Rechtsunsicherheit führe. Dieser Einwand gelte auch in bezug auf Art. 134(2)(b) EPÜ in allen Fassungen.
90. Zu Art. 134 EPÜ regte die deutsche Delegation eine Ergänzung bezüglich der Überführung der Regelung aus Art. 163 EPÜ an. In der neuen Vorschrift sollte

vorgesehen werden, daß ein Bewerber die fünfjährige Berufserfahrung nicht in einem bestehenden Vertragsstaat erworben hat.

91. Die monegassische Delegation stimmte der Neuformulierung "in einem Vertragsstaat" zu und schlug vor, das Wort "conformément", in der vorgeschlagenen Fassung von Art. 133(3) durch "conforme" zu ersetzen.
92. Auch die belgische Delegation stellte die Frage, warum der Begriff "Hoheitsgebiet" gestrichen werden solle, wenn es sich dabei um eine rein formale Änderung handle. Der Begriff habe schließlich seit 1973 seinen Zweck im Übereinkommen erfüllt.
93. Das Amt erwiderte hierauf, daß jeder Vertragsstaat sein Hoheitsgebiet autonom bestimme und die gegenwärtige Formulierung nur eine Selbstverständlichkeit, die sich aus dem Völkerrecht ergebe, zum Ausdruck bringt. Im übrigen existiere mit Art. 168 EPÜ eine Vorschrift, die den räumlichen Anwendungsbereich des EPÜ in ausreichendem Maße definiere. Eine Präzisierung durch den Begriff "Hoheitsgebiet" erscheine deshalb nicht notwendig. Die vorgeschlagene Vereinfachung diene hauptsächlich der Angleichung der Formulierungen von Art. 133 und 134 EPÜ, die in ihrer heutigen Fassung nicht konsistent sind. Dem Vorschlag der monegassischen Delegation könne zugestimmt werden.
94. Der Ausschuß gab einstimmig eine positive Stellungnahme zu den Art. 133 und 134 EPÜ ab, schlug aber vor, in den "Erläuterungen" darauf hinzuweisen, daß die Streichung des Worts "territoire" bzw. "territory" in Art. 133(2) EPÜ nicht den Geltungsbereich ändern solle. Auf eine Stellungnahme der deutschen Delegation hin hielt der Ausschuß fest, daß die Formulierung von Art. 134(3)(c) Satz 2 EPÜ an die Formulierung des geltenden Art. 163(3) Satz 1 EPÜ angepaßt werden sollte. Berücksichtigt wurde auch der redaktionelle Änderungsvorschlag der monegassischen Delegation, das Wort "conformément" in der vorgeschlagenen Fassung von Art. 133(3) EPÜ durch "conforme" zu ersetzen.

xxiii) ARTIKEL 134a EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 179)

95. Der Vorsitzende erklärte, daß seine Schlußfolgerung zu Art. 134 EPÜ in gleicher Weise auf Art. 134a EPÜ zutreffe, da die Delegation des Vereinigten Königreichs dieselben Vorbehalte zu dieser Vorschrift gehabt habe, die bereits zu Art. 133 und 134 EPÜ vom Ausschuß erörtert wurden.
96. Der Vertreter des *epi* erläuterte den vom *epi* eingebrachten Vorschlag, der eine Bestimmung über die Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen dem zugelassenen Vertreter und seinem Mandanten vorsieht. Er verwies auf die amerikanische Rechtsprechung zum sog. Discovery-Verfahren, wonach von der Gegenpartei die Vorlage der Dokumente verlangt werden kann, die diese besitzt. Er betonte, daß bislang keine Bestimmung über ein Berufsgeheimnis für zugelassene Vertreter

erlassen wurde. Eine Erwähnung im Übereinkommen sei nötig, damit der Verwaltungsrat die entsprechenden Voraussetzungen für eine Bestimmung in den Richtlinien für die Berufsausübung schaffen könne. Außerdem würde durch den Vorschlag eine Harmonisierung der nationalen Gesetze für die europäischen Patentanwälte erzielt werden und ein Schutz der Vertraulichkeit auch für die Anwälte, die in der Industrie angestellt sind, herbeigeführt.

97. Die deutsche Delegation gab zu bedenken, daß die vorgeschlagene Regelung auch auf Angestellte in der Industrie Anwendung fände.
98. Das Amt erklärte, daß zum einen mit dem Vorschlag nur das Ziel verfolgt werde, eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, die es dem Verwaltungsrat erlaube, eine entsprechende Regelung zu beschließen. Eine solche Regelung würde sich nur auf zugelassene Vertreter beschränken. Zum anderen fehle eine verbindliche Regelung des Vertretungsverhältnisses für die Phase der Verfahren vor dem EPA. Diese Tatsache führe mitunter zu Wettbewerbsnachteilen der europäischen Vertreter gegenüber amerikanischen Kollegen, die sich auf das "attorney-client-privilege" berufen könnten. Der Vorschlag sollte deshalb in überarbeiteter Form in den Basisvorschlag aufgenommen werden, um die Gelegenheit zu erhalten, ihn einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck solle das *epi* eine schriftliche Begründung seines Vorschlags vorlegen.
99. Die schweizerische Delegation sprach sich im Grundsatz für die Einführung eines sog. "attorney-client-privilege" aus. Sie hielt jedoch die Ausführungen und die Intention des *epi* für nicht zielführend, da sie diese so verstanden habe, daß das *epi* auf das US-discovery-Verfahren und eine Harmonisierung der nationalen Bestimmungen der Vertragsstaaten abziele. Sollte dies die Absicht des *epi* sein, würde sich die schweizerische Delegation dem Votum der deutschen Delegation anschließen. Hinsichtlich einer Regelung, die sich auf die EPÜ-Verfahren beschränke, nehme die schweizerische Delegation dagegen eine wohlwollende Haltung ein.
100. Die französische Delegation, der Vertreter der UNICE unterstützten ebenso wie die Personalvertretung den Vorschlag des *epi*. Letztere wies darauf hin, daß die vorgeschlagene Regelung eine sinnvolle Ergänzung zu der Verschwiegenheitspflicht der EPA-Prüfer darstelle.
101. Der Vertreter des *epi* betonte, daß sich der Vorschlag ausschließlich auf die Tätigkeit eines Patentanwalts als zugelassener Vertreter und somit auf die Verfahren vor dem EPA beziehe.
102. Der Vorsitzende faßte die Debatte zu dem Vorschlag des *epi* dahingehend zusammen, daß dieser in den Basisvorschlag als neuer Buchstabe (d) in Absatz 1 aufgenommen werden soll und das *epi* dem Ausschuß noch eine detaillierte Begründung dazu nachreicht.

xxiv) ARTIKEL 138 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 187)

103. Das Amt wies auf einige zusätzliche Änderungen gegenüber dem Wortlaut des vorliegenden Basisvorschlags hin. In Absatz 3 werde das Wort "entsprechende" gestrichen und der Begriff "Nichtigkeitsverfahren" durch die Formulierung "Verfahren, die die Gültigkeit eines Patents betreffen" ersetzt.
104. Die Delegation des Vereinigten Königreichs äußerte sich positiv zu der revidierten Fassung. Sie bat in Betracht zu ziehen, daß der Titel der Vorschrift nicht mehr in Einklang mit dem Regelungsgehalt stehe.
105. Die französische Delegation erklärte, daß derzeit die Beratungen zu dieser Frage noch nicht abgeschlossen seien und sie daher nur eine vorläufige Stellung abgeben könne. Der Vorschlag gehe nach ihrer Meinung in die richtige Richtung. Sie betonte, daß sie darauf Wert lege, daß die Kohärenz zwischen der Regelung in Art. 138 EPÜ und dem neu eingeführten Verfahren nach Art. 105A-C EPÜ bei der Formulierung des Art. 138 EPÜ zu beachten sei.
106. Die österreichische Delegation bezeichnete den Vorschlag als zufriedenstellend. In den "Erläuterungen" (Ziff. 3) sollte jedoch der Ausdruck "... und stellt klar ..." durch "... und bestimmt ..." ersetzt werden, um zu verdeutlichen, daß es sich bei der Regelung um eine normative Bestimmung handele, die in die nationale Gesetzgebung eingreife.
107. Die niederländische Delegation stimmte dem Vorschlag zu. Auf Anfrage der niederländischen Delegation stellte das Amt zu Ziff. 5 klar, daß nicht der beschränkte Teil, sondern der Teil, auf den der Patentinhaber durch die vorgenommene Beschränkung verzichtet habe, vom Gericht ohne weitere Sachprüfung für nichtig erklärt werden könne. Der letzte Satz wird überarbeitet. Ziff. 3 könne den Ausführungen der österreichischen Delegation entsprechend angepaßt werden.
108. Die schwedische Delegation erklärte, daß sie den nunmehr für die Absätze 2 und 3 vorgesehenen Wortlaut akzeptiere. Sie müsse jedoch einen Vorbehalt geltend machen, da diese Regelung eine Kontroverse bei den beteiligten Kreisen in Schweden hervorrufen könnte.
109. Der Ausschuß gab eine positive Stellungnahme ab; sie gilt vorbehaltlich einiger redaktioneller Änderungen in Absatz 3 (Streichung des Worts "entsprechende"; "Verfahren ..., die die Gültigkeit des Patents betreffen" statt "Nichtigkeitsverfahren"; Anpassung der Artikelüberschrift) sowie einiger Klarstellungen und Zusatzinformationen unter den Nummern 3 und 5 der "Erläuterungen". Die Vorbehalte der schwedischen und der französischen Delegation nahm der Ausschuß zur Kenntnis.

xxv) ZENTRALISIERUNGSPROTOKOLL

110. Die deutsche Delegation führte zu Abschnitt I Satz 3 a) und b) des Zentralisierungsprotokolls aus, daß in der Folge der Aufhebung der Befugniszuweisungen an die Dienststelle Berlin dem Verwaltungsrat ermöglicht wird, den Aufgabenbereich der Dienststelle Berlin neu zu definieren. Dies könnte Konsequenzen für die - Kostentragungspflicht der Bundesrepublik Deutschland haben, wonach die standortbedingte Mehrkosten von der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden. Die deutsche Delegation kündigte an, eine schriftliche Protokollerklärung dem Verwaltungsrat im September zu übergeben, in der zum Ausdruck gebracht werde, daß diese Frage auf der Diplomatischen Konferenz offen gelassen werden sollte und später eine Lösung anzustreben ist, die nicht zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt werden könne.
111. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß eine positive Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben hat. Der Vorbehalt der deutschen Delegation wurde zu Protokoll genommen.

IIIcc. LISTE DER ARTIKEL DER KATEGORIE "C"

i) ARTIKEL 22 und 112a EPÜ

112. Die schwedische Delegation führte aus, daß die Regelung über die Zusammensetzung der Kammer im EPÜ stehen solle, denn die Zusammensetzung eines Spruchkörpers könne nicht der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsrats überlassen werden. Es sei deshalb zumindest eine entsprechende Regelung über die Mindestmitgliederzahl in Art. 22 EPÜ zu treffen.
113. Die deutsche Delegation betonte, daß sie den Gedanken eines Überprüfungsverfahrens weiterhin gutheiße. Da sie die Auffassung vertrete, daß alle substantiell wichtigen Kernbestimmungen im Übereinkommen selbst enthalten sein müßten, seien die wichtigen Verfahrensfragen im Übereinkommen zu erwähnen (z.B. der Ausschluß der mündlichen Verhandlungen oder die Zulässigkeit des Überprüfungsantrags).
114. Die belgische Delegation regte an, anstatt in Art. 112a (1)(b) EPÜ auf die Ausführungsordnung zu verweisen, zu erklären, daß eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts vorliegen müsse. Die wesentlichen Verfahrensbestimmungen sollten im Übereinkommen geregelt werden.
115. Die schweizerische Delegation regte eine Präzisierung des Begriffs "Straftat" durch die Formulierung in Art. 112a(1)(b) EPÜ " ... wenn eine von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellte Straftat die Entscheidung beeinflußt haben könnte" an. Die gesonderte Regel in der Ausführungsordnung könne dann eventuell entfallen.

116. Das Amt nahm zu den Ausführungen der Delegationen, insbesondere zu den aufgeworfenen Fragen Stellung. Der Vorschlag der schwedischen Delegation, eine Mindestzahl der Mitglieder in das Übereinkommen aufzunehmen, könnte ein möglicher Kompromiß sein. Ohne den Ausschluß der mündlichen Verhandlung für das "Annahmeverfahren" würde der Zweck (rasche Verfahrensdurchführung) vereitelt werden. Die genaue Ausgestaltung des Verfahrens sollte jedoch der Ausführungsordnung überlassen bleiben. Der belgische Vorschlag, den Begriff "strafbare Handlung" durch "rechtskräftiges Strafurteil" zu ersetzen, sei problematisch, da nicht immer ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegen müsse (z.B. strafhindernde Umstände). Deshalb gelte auch für diesen Gesichtspunkt der Grundsatz, daß nicht alles auf der Ebene des Übereinkommens geregelt werden solle.
117. Der Ausschuß gab zu dem vorgelegten Vorschlag eine positive Stellungnahme ab, vorbehaltlich einer Änderung des Art. 22(2) EPÜ zur Festlegung der Mindestzahl an Mitgliedern der Beschwerdekammer. Die schwedische und die deutsche Delegation behielten sich eine Prüfung vor.

ii) ARTIKEL 33 und 35 EPÜ (CA/PL 25/00, Seiten 21 und 25)

118. Die irische Delegation unterstützte die vorgelegten Änderungen zu Art. 33 und Art. 35 EPÜ. Hinsichtlich der Frage des Mandats des Ausschusses, sich mit diesem Punkt zu befassen, zitierte sie Artikel V des Mandats der Pariser Regierungskonferenz ("in Einklang gebracht werden muß..."). Zu den verfassungsrechtlichen Problemen, die einige Delegationen mit dem vereinfachten Verfahren angemeldet hatten, wies sie auf die für den Europarat geltenden Bestimmungen hin. Wegen der Mitgliedschaft der meisten Delegationen in diesem Gremium sei zu bedenken, daß der hier gewählte Ansatz nichts anderes beinhalte, als was auf Europaratsebene bereits in Kraft gesetzt sei. Die Worte in den eckigen Klammern in Art. 33(1)(b) sollten gestrichen werden. In der englischen Fassung sollte in Art. 33(1)(b) letz. Satz statt "on patent" der Wortlaut "relating to patents" gewählt werden.
119. Auch die schweizerische Delegation unterstützte den Basisvorschlag zu Art. 33 und 35 EPÜ. In Art. 35(3) EPÜ sollte im letzten Halbsatz das Wort "ihn" gestrichen werden, um zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht nur um eine Verbindlichkeit für diesen Staat handle, sondern daß dann der Beschluß generell nicht in Kraft trete.
120. Die österreichische Delegation stimmte dem Basisvorschlag mit den Änderungen der schweizerischen Delegation zu. Der Text zwischen den eckigen Klammern in Art. 33(1)(b) EPÜ sollte gestrichen werden. Da die Zustimmung zum Basisvorschlag in Österreich mit der Änderung von verfassungsrechtlichen Bestimmungen verbunden sei, werde ein politischer Vorbehalt erklärt.
121. Die dänische Delegation erklärte, daß die verfassungsrechtliche Situation in Dänemark in Bezug auf die angestrebte Änderung unklar sei, und ihre Stellungnahme insoweit vorläufig sei. Im Grundsatz werde der Vorschlag für gut gehalten, da er

eine Flexibilität gewährleiste und gleichzeitig den nationalen Interessen genügend Rechnung trage. Der Text in eckigen Klammern in Art. 33(1)(b) EPÜ sollte gestrichen werden.

122. Die belgische Delegation sprach sich dafür aus, den Textteil in eckigen Klammern in Art. 33(1)(b) EPÜ zu streichen. Mit der Formulierung "auf dem Gebiet des Patentwesens" sei sie einverstanden, soweit internationale Abkommen, die sich nicht ausschließlich mit dem Patentrecht befassen, sich allerdings auf das EPÜ auswirken, nicht ausgeschlossen sind (z. B. TRIPS, Übereinkommen über die biologische Vielfalt). Eine Spezifikation des Begriffs könnte in einem gesonderten Hinweis aufgenommen werden. Art. 35(3) EPÜ des Basisvorschlags sei akzeptabel. Der letzte Satz dieses Absatzes sei zumindest in der französischen Fassung sehr schwerfällig formuliert. Verfassungsrechtliche Probleme bestünden in Belgien hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelung nicht. Im übrigen werde der Vorschlag der schweizerischen Delegation unterstützt.
123. Die portugiesische und die italienische Delegation erklärten ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem vorgeschlagenen Text unter Berücksichtigung der Vorschläge der irischen Delegation.
124. Die französische Delegation stimmte dem Vorschlag im Grundsatz zu und schloß sich den Äußerungen der anderen Delegationen an; insbesondere unterstützte sie die Änderungsvorschläge, die die schweizerische und die irische Delegation vorge-tragen hatten.
125. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte ihr Einverständnis mit dem vorgelegten Vorschlag, wobei sie den irischen Änderungsantrag zu Art. 33(1)(b) EPÜ unterstützte.
126. Die hellenische Delegation stimmte dem Text des Basisvorschlag zu, würde jedoch die Beibehaltung des Texts in den eckigen Klammern bevorzugen. Daneben regte sie einige redaktionellen Verbesserungen zu Art. 33(1)(a) EPÜ (vgl. früherer Vor-schlag) und Art. 35(3) EPÜ an. Statt dem Erfordernis der Einstimmigkeit könnte eine den anderen internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nachempfundene Revisionsklausel mit einer Dreiviertelmehrheit vorgesehen werden, da nach der gegenwärtig vorgeschlagenen Fassung ohnehin zwei Voraussetzungen erfüllt sein müßten (Einstimmigkeit und kein Widerspruch innerhalb von 12 Monaten). Dies seien etwas zu strenge Maßstäbe.
127. Die französische Delegation erwiderte hierauf, daß in Art. 33(1)(a) EPÜ das Wort "dispositions" besser geeignet sei als das Wort "articles", allerdings könne im ersten Absatz "les dispositions énumérées" entfallen.
128. Die monegassische Delegation schloß sich dem französischen Vorschlag zu Art. 33(1) EPÜ an. Außerdem sollte der Text zwischen den eckigen Klammern

gestrichen werden. Sie unterstützte den Vorschlag der schweizerischen Delegation zu Art. 35(3). Im übrigen stimmte sie dem Basisvorschlag zu.

129. Die spanische Delegation erklärte, daß sie noch keine endgültige Stellungnahme abgeben könne, da der interne Klärungsprozeß noch laufe. Ihre vorläufige Haltung zu dem Basisvorschlag sei positiv.
130. Die niederländische Delegation gab eine positive Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen ab. In Art. 33(1)(b) EPÜ sollte der Text in eckigen Klammern gestrichen werden. Sie sprach sich für die Vorschläge der irischen ("relating to patents") und der schweizerischen Delegation zu Art. 35(3) ("ihn" streichen) aus.
131. Die luxemburgische Delegation erklärte ihr Einverständnis mit dem Basisvorschlag. Der Text in eckigen Klammern sollte in Art. 33(1)(b) EPÜ ebenso gestrichen werden wie der überflüssige Satzteil am Ende des ersten Satzes von Art. 33(1) EPÜ. Es müsse sichergestellt sein - eventuell durch einen gesonderten Vermerk -, daß die Bezugnahme auf internationale Verträge und EU-Bestimmungen weit auszulegen ist. Art. 35(3) letzter Satz EPÜ sollte am Ende zumindest in der französischen Fassung redaktionell modifiziert werden.
132. Die schwedische Delegation erklärte, daß wegen verfassungsrechtlicher Bedenken noch weitere Konsultationen in Schweden notwendig seien und deshalb noch keine definitive Stellungnahme abgegeben werden könne. Zum Wortlaut der Artikel sprach sie sich für eine Streichung des Textes in eckigen Klammern aus (Art. 33(1)(b) EPÜ; der Vorschlag der schweizerischen Delegation zu Art. 35(3) werde unterstützt. Der Vorschlag der hellenischen Delegation, die Sicherheitsklausel zu relativieren, sei für Schweden in keinem Fall akzeptabel.
133. Die finnische Delegation erklärte ihre Unterstützung für den Basisvorschlag mit den Änderungen, die die irische und die schweizerische Delegation vorgeschlagen hatten.
134. Die deutsche Delegation wies ebenfalls auf verfassungsrechtliche Probleme hin. Sie sei grundsätzlich für eine Erhöhung der Flexibilität, gleichzeitig jedoch durch die Bestimmungen des Grundgesetzes gebunden, die eine Wahrung der Rechte des Souveräns vorsehen. Zu dem Rechtsmechanismus mit den jetzigen rechtlichen Voraussetzungen signalisierte sie jedoch ihr grundsätzliches Einverständnis. Der Text im Art. 33 EPÜ in eckigen Klammern sollte gestrichen werden. Art. 35(3) Sätze 1 und 2 EPÜ sollten belassen bleiben; Satz 3 sei aus deutscher Sicht überflüssig. Die Regelung eines Suspensiveffekts sei für Deutschland nicht nötig, da solchen Entscheidungen im Verwaltungsrat ohnehin nur zugestimmt werden könnten, wenn dem Beschluß eine Entscheidung des deutschen Gesetzgebers vorausgegangen sei. Sie stimme daher dem Vorschlag der hellenischen Delegation zu und regte an,

den Text hinsichtlich des Suspensiveffekts in eckigen Klammern zu setzen. Für sie sei das Prinzip der Einstimmigkeit der zentrale Punkt.

135. Die hellenische Delegation erklärte, daß die Vorschläge der beiden Delegationen im Ergebnis auf dasselbe hinausliefen. Der letzte Satz des Art. 35(3) EPÜ könne in eckige Klammern gesetzt werden.
136. Die zypriotische Delegation unterstützte den Basisvorschlag mit den Änderungen, die die schweizerische Delegation zu Art. 35(3) EPÜ und die übrigen Delegationen zu Art. 33(1)(b) EPÜ geäußert hatten.
137. Die schweizerische Delegation erwiderte auf die Beiträge der deutschen und der hellenischen Delegation, daß die Regelung so zu verstehen sei, daß verfassungsrechtliche Schwierigkeiten unterschiedlicher Art zu bedenken seien und in dem vorgelegten Vorschlag diese vollumfänglich berücksichtigt worden seien. Denn in einigen Staaten müsse das Parlament vor einer Entscheidung des Verwaltungsrats befragt werden, in manchen Staaten jedoch erst hinterher. Daher sei sie dagegen, den dritten Satz des Art. 35(3) EPÜ in eckige Klammern zu setzen.
138. Die deutsche Delegation erklärte hierauf, sie verzichte auf ihren diesbezüglichen Vorschlag, den Passus in eckige Klammern zu setzen.
139. Die irische Delegation brachte eine weitere Option zu Art. 35(3) EPÜ in die Debatte ein, nach der die Verpflichtung im Übereinkommen festgeschrieben werden würde, ca. sechs oder neun Monate vor dem Verwaltungsratsbeschluß die angestrebte Änderung zu verlautbaren, um Konsultationen der nationalen Gesetzgeber zu ermöglichen.
140. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß alle Delegationen eine sehr positive Haltung gegenüber dem Basisvorschlag eingenommen haben. Redaktionelle Änderungen betreffen:
 - die Streichung des Textes in eckigen Klammern in Art. 33(1)(b) EPÜ (AT, BE, DE, DK, FI, FR, IE, IT, LU, MC, NL, PT, SE und UK);
 - die Umformulierung des in Art. 33(1)(b) EPÜ verwendeten Ausdrucks "on patent" in "relating to patents" (IE, FR, PT);
 - in Art. 35(3) wird das Wort "ihn" gestrichen (AT, CH, CY, FI, FR, LU, MC, NL und SE);
 - in Art. 33(1) EPÜ wird der letzte Teil des ersten Satzes gestrichen und durch "les dispositions énumérées ci-après" ersetzt (FR, LU, MC);
 - der Vorschlag der hellenischen Delegation, den Begriff "les dispositions" durch "les articles" zu ersetzen, wird nicht weiterverfolgt;

- der Begriff "auf dem Gebiet des Patentwesens" ist in den "Erläuterungen" dahingehend klar zu stellen, daß sich dieser Ausdruck nicht nur auf internationale Verträge und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft bezieht, die ausschließlich Patente betreffen (BE und LU);
- der Vorschlag, den letzten Satz im Art. 35(3) zu streichen oder in eckige Klammern zu setzen (DE und GR), wird zumindest von der deutschen Delegation nicht weiter aufrechterhalten;
- da der Vorschlag der irischen Delegation für eine alternative Regelung zu Art. 35(3) erst in der heutigen Sitzung eingebracht worden sei und eine Erörterung nicht mehr möglich gewesen sei, werde die Formulierung des Basisvorschlags vorgezogen.

141. Die französische Delegation äußerte den Wunsch, daß in Art. 35(2) EPÜ die Änderungen erwähnt werden, die auf der Basis des geänderten Art. 80 EPÜ in die Ausführungsordnung aufgenommen werden können. Das Amt erklärte hierauf, daß keine Entscheidung über Artikel 80 neu getroffen werde. Der Vorsitzende hielt fest, daß Art. 80 EPÜ nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 35(2) EPÜ falle, sondern von Art. 33(1)(c) EPÜ erfaßt werde.
142. Der Vorsitzende stellte fest, daß zu Art. 35(1) und (2) EPÜ in der vorgeschlagenen Form vom Ausschuß einstimmig eine positive Stellungnahme abgegeben wurde.

iii) ARTIKEL 52 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 37)

143. Die Delegation des Vereinigten Königreichs riet, dem Vorschlag zu Art. 52(2)-(4) EPÜ nicht zuzustimmen. Für die Delegation des Vereinigten Königreichs sei er zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht akzeptabel. Angesichts der zentralen Bedeutung der Vorschrift und der Arbeiten der EU an einer Richtlinie zu diesem Thema sollte noch abgewartet werden und eine eingehendere Debatte geführt werden. Als mögliche "Rückfallposition" könnten die revidierten Art. 33 und 35 EPÜ dienen, die im Falle der Verabschiedung einer EU-Richtlinie eine Anpassung der Vorschrift ermöglichen, ohne daß eine diplomatische Konferenz erforderlich wäre. Die Streichung der Regelung über Computerprogramme aus dem EPÜ könnte ein falsches Signal in Richtung einer Deregulierung des Systems sein. Der Vorbehalt der Delegation des Vereinigten Königreichs gründete sich auch darauf, daß diese Kernvorschrift des EPÜ im Übereinkommen verbleiben sollte. Sie vertrat deshalb die Meinung, daß der *status quo* für Art. 52(2)-(4) EPÜ vorläufig erhalten bleiben sollte. Der vorgeschlagenen Änderung von Art. 52(1) EPÜ stimmte sie zu, soweit dieser in Einklang mit den Bestimmungen des TRIPS gebracht werde. Die spanische und die schwedische Delegation schlossen sich in der Frage der Revision von Art. 52(2) und (3) der Meinung der Delegation des Vereinigten Königreichs an.

144. Die schweizerische Delegation vertrat eine andere Auffassung. Sie sprach sich für eine völlige Streichung der Art. 52(2) und (3) EPÜ aus. Nach der Änderung von Art. 52(1) EPÜ, die sie befürwortete, bestehe kein Bedürfnis mehr für die Ausschlußbestimmungen, da mit dem Kriterium "technischer Charakter" der Erfindung eine ausreichende Abgrenzung gegenüber Schöpfungen vorgenommen werden könne, die nicht einem Patentschutz zugänglich sind. In der Schweiz seien Art. 52(2) und (3) EPÜ nie in nationales Recht umgesetzt worden, ohne daß dies zu einer vom EPA abweichenden Praxis geführt hätte. Von der EU-Regelung sei kein neuer Input zu erwarten, da sie nur den *status quo* kodifiziere. Die schweizerische Delegation unterstützte den vom *epi* als Info 2/PL 14 eingereichten Vorschlag, der die völlige Streichung von Art. 52(2) und (3) EPÜ vorsieht.
145. Der Vertreter des *epi* bezog sich auf das als Info 2/PL 14 eingeführte Dokument und sprach sich für eine Streichung des Absatzes 2 aus, weil dieser veraltet sei und eine TRIPS-konforme Formulierung des Absatzes 1 ausreichend sei. Es solle den Beschwerdekammern des EPA und den nationalen Gerichten überlassen werden, über Fragen der nichtpatentfähigen Erfindungen eine eigenständige Rechtsprechung zu entwickeln.
146. Die französische Delegation erklärte, daß in der französischen Version zu Art. 52(1) eine Divergenz zu TRIPS bestehe. Artikel 27(1) TRIPS solle seine Entsprechung in Art. 52(1) EPÜ finden. Die Streichung der Computerprogramme aus Art. 52(2) EPÜ werde unterstützt. Der Liste der Patentierungsausnahmen sollte u.a. mit Blick auf die öffentliche Meinung im Übereinkommen verbleiben. Die Einfügung einer Definition des Begriffs "Erfindung" in die Ausführungsordnung würde nicht die bevorzugte Alternative der französischen Delegation darstellen. Der beabsichtigte Transfer der Regelung des Art. 52(4) EPÜ in Art. 53 EPÜ sei zwar verständlich, trotzdem sollte die Regelung in Art. 52 EPÜ verbleiben. Dieser Auffassung schloß sich die monegasische Delegation an.
147. Die irische Delegation stimmte dem Vorhaben zu, Art. 52(1) EPÜ mit den Bestimmungen des TRIPS in Übereinstimmung zu bringen. Zu Art. 52(2) und (3) könne sie sich nur vorläufig äußern. Eine Überführung in die Ausführungsordnung sei möglicherweise akzeptabel; eine völlige Streichung hingegen nicht. Die Regelung der Computerprogramme könne aus dem Übereinkommen gestrichen werden. Eine Definition des Begriffs "Erfindung" sei allenfalls als Regelung im Übereinkommen denkbar, da sonst Konflikte im Rahmen des Art. 164(2) EPÜ zu befürchten seien. Erhebliche Einwände bestünden, auch im Hinblick auf die Rechtsprechung der Beschwerdekammern (siehe T 465/92), gegen eine Aufnahme des sog. "problem-solution-approach" in eine solche Definition. Die Einfügung von Art. 52(4) EPÜ in Art. 53 EPÜ werde befürwortet.
148. Die dänische Delegation favorisierte die Auffassung der Delegation des Vereinigten Königreichs. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 52(1) EPÜ wurde begrüßt. Im zweiten Absatz sollte die Regelung über die Computerprogramme

gestrichen werden. In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, wie weitreichend die Konsequenzen der Herausnahme der Computerprogramme aus dem Negativkatalog sein sollten. In Dänemark werde gerade eine Untersuchung darüber durchgeführt, ob die Ausschlußgründe nicht vollständig aus dem Patentgesetz gestrichen werden sollten. Da diese Studie noch nicht abgeschlossen sei, müsse die Stellungnahme als vorläufig angesehen werden. Absatz 4 sollte jetzt nicht in einen anderen Artikel überführt werden.

149. Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 52(1) EPÜ zur Anpassung an die Regelung des TRIPS fand die breite Unterstützung der übrigen Delegationen. Dabei unterstützten einige Delegationen (AT, CY, ES, FI, GR, LU, NL, SE) und der Vertreter der UNICE den im Basisvorschlag gewählten Wortlaut und einige Delegationen (BE, IT, MC, PT) schlossen sich der Position der französischen Delegation an, die eine Formulierung, die sich stärker am Wortlaut der einschlägigen Bestimmung des TRIPS orientiert, bevorzugte.
150. Hinsichtlich der Regelung des Negativkatalogs der Absätze 3 und 4 zeigte sich im Laufe der Diskussion, daß die Auffassungen der Delegationen sehr stark divergierten. Einige Delegationen (AT, GR, IT) und der Vertreter der UNICE sprachen sich für eine völlige Streichung der Bestimmungen im Übereinkommen aus. Andere Delegationen hielten dagegen an einer gesetzlichen Regelung fest. Dabei erklärten einige Delegationen (CY, DE, DK, ES, FI, FR, LU, MC, PT), daß die Regelung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Übereinkommen selbst verbleiben sollte; andere Delegationen (BE, GR, IT und NL) erachteten die vorgeschlagene Regelung in der Ausführungsordnung für ausreichend.
151. Weitgehend Übereinstimmung bestand unter den Delegationen hinsichtlich der Streichung der Regelung der Computerprogramme in Absatz 2(c). Die niederländische Delegation wies darauf hin, daß die Problematik, die bezüglich des Schutzes von Computerprogrammen bestehe, nicht allein durch die Streichung der Regelung in Art. 52(2) EPÜ gelöst werden könne, da andere Rechtsvorschriften, z.B. die EU-Richtlinie, Einfluß auf eine mögliche Regelung haben könnten. In den Erwägungsgründen sollte daher zu den Motiven für die Streichung ausführlicher Stellung genommen werden. Die luxemburgische Delegation sprach sich dagegen aus, die Regelung über Computerprogramme aus der Negativliste zu streichen. Sie begründet ihren Standpunkt damit, daß man durch eine Neufassung nicht den Eindruck erwecken solle, es werde eine Änderung der bestehenden Praxis angestrebt. Die deutsche Delegation schlug vor, eine Entscheidung über die Streichung des Patentierungsausschlusses von Computerprogrammen nicht im Ausschuß sondern im Verwaltungsrat zu treffen, da es sich um ein politisches Thema handle.
152. Mit der Überführung der derzeitigen Regelung in Art. 52(4) EPÜ in den revidierten Art. 53 EPÜ zeigte sich die Mehrheit der Delegationen (AT, BE, CY, DE, ES, GR, IT, LU, PT, SE) einverstanden, da es sich bei dieser Maßnahme um eine logische

Gesetzeskorrektur handele. Der Vertreter der UNICE brachte dem Ausschuß zur Kenntnis, daß EFPIA eine weitere Initiative ergreifen wolle, um die völlige Streichung des vierten Absatzes zu erreichen.

153. Eine über die in Art. 52(1) EPÜ vorgeschlagene Formulierung hinausgehende Definition des Begriffs "Erfindung" wurde von den Delegationen weder für notwendig noch für zielführend erachtet. Für den Fall, daß eine Definition aufgenommen werden sollte, vertraten einige Delegationen (BE, LU, PT und SE) die Ansicht, daß diese im Übereinkommen stehen müßte.
154. Die belgische Delegation wies darauf hin, daß ihre Stellungnahme als vorläufig anzusehen sei.
155. Das Amt nahm zu den Beiträgen der Delegationen Stellung und betonte, daß alle vom Ausschuß gemachten Vorschläge unter dem Vorbehalt der politischen Prüfung stünden. Die Streichung von Computerprogrammen stelle keine Probleme dar. Dagegen hätten sich Unsicherheiten hinsichtlich der Behandlung der restlichen Regelung gezeigt. Die Absätze 2 und 3 sollten daher in eckigen Klammern gesetzt werden mit Ausnahme der Computerprogrammregelung, die in jedem Fall gestrichen werde. Die redigierte Fassung des Basisvorschlags könne dann als Diskussionsgrundlage für den nächsten Verwaltungsrat und auf der Regierungskonferenz in London dienen. Hinsichtlich der Änderung des ersten Absatzes habe uneingeschränkte Zustimmung bestanden, abgesehen von einer redaktionellen Meinungsverschiedenheit über die Begriffe "domaine de la technique" und "domaine technologique". Der Vorschlag einer eigenständigen Definition des Begriffs "Erfindung" werde nicht mehr weiterverfolgt. Zu Art. 52(4) EPÜ werde der Basisvorschlag aufrechterhalten. An die französische Delegation gewandt, führte das Amt aus, daß dann, wenn die Bestimmung in Art. 52(4) EPÜ belassen bleibt, auch der alte Wortlaut beibehalten werden müßte, da sie dort als quasi-Definition durch eine Fiktion zu formulieren sei, anders als bei einer Überführung in Art. 53 EPÜ wo sie als Ausnahme formuliert werden könne. Dies stelle auch eine TRIPS-konforme Systematik dar.
156. Der Vorsitzende faßte das Ergebnis der Debatte zusammen. Die Delegationen haben zu den einzelnen Fragen die folgenden Standpunkte vertreten:
 - 15 Delegationen waren für die Streichung der Worte "Programme für Datenverarbeitungsanlagen" aus der Liste der nicht patentfähigen Erfindungen in Artikel 52(2) EPÜ: BE, DK, FI, FR, IE, IT, ES, MC, AT, PT, NL, CH, SE, GR, CY.
 - Hinsichtlich einer grundlegenden Revision des Art 52(2) EPÜ stellte sich das Meinungsbild innerhalb des Ausschusses wie folgt dar:
 - 9 Delegationen befürworteten den Verbleib von Artikel 52(2) EPÜ im Übereinkommen: CY, DK, DE, ES, FI, FR, LU, MC, PT.
 - 7 Delegationen sprachen sich für die Überführung des Ausnahmenkatalogs von Artikel 52 (2) in die Ausführungsordnung aus: BE, IE, NL, AT, CH, GR, IT.

- 4 Delegationen wollten den Ausnahmenkatalog ganz streichen (ihn also weder im Europäischen Patentübereinkommen belassen noch in die Ausführungsordnung überführen): GR, CH, AT, IT.
- 8 Delegationen sprachen sich grundsätzlich gegen eine Definition des Begriffs "Erfindung" aus: IE, ES, DE, UK, SE, AT, MC, FR.
- 3 Delegationen befürworteten eine rechtliche Definition des Erfindungsbegriffs unter dem Vorbehalt, daß sich eine solche Definition als notwendig erweise: PT, BE, LU.
- 3 Delegationen sprachen sich gegen die Überführung von Art. 52(4) EPÜ in Art. 53 EPÜ aus: DK, FR, MC.

Auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden wurde folgendes festgehalten:

- Art. 52 EPÜ wird vorbehaltlich der redaktionellen Anpassung des französischen Wortlauts an Artikel 27 (1) Satz 1 des TRIPS-Übereinkommens in der Fassung des Basisvorschlags beibehalten.
- Die Worte "Programme für Datenverarbeitungsanlagen" werden gestrichen.
- In der Frage, ob der Ausnahmenkatalog im Europäischen Patentübereinkommen verbleiben oder in die Ausführungsordnung überführt werden soll, gehen die Meinungen auseinander.
- Der Wortlaut des geltenden Art. 52(4) EPÜ wird in Art. 53 EPÜ überführt.

iv) ARTIKEL 53 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 41)

157. Die schwedische Delegation zog ihre Wortmeldung zu dieser Vorschrift zurück, nachdem Art. 53 EPÜ im Rahmen der Erörterungen zu Art. 52 EPÜ hinreichend besprochen worden sei.
158. Der Vorsitzende stellte somit fest, daß der Ausschuß eine positive Stellungnahme zu Art. 53 EPÜ in der vorgeschlagenen Fassung abgegeben hat.

v) ARTIKEL 105a-c EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 113)

159. Der Vertreter des *epi* erklärte, daß er grundsätzlich dem Basisvorschlag zustimme. Die Vorschrift sollte sicherstellen, daß der Schutzzumfang nicht über den des erteilten Patents hinausgehen dürfe. Insofern könnte eine Klarstellung an der Formulierung vorgenommen werden, daß es sich um eine echte Beschränkung handeln müsse und keine Schutzbereichserweiterung eintreten dürfe.
160. Das Amt entgegnete hierauf, daß die Frage des Art. 123(3) EPÜ sich schon wegen der Prüfung, ob eine Beschränkung vorliegt, nicht stelle. Diese Problematik werde implizit durch den Begriff der "Beschränkung" abgedeckt. In den Erläuterungen könne klargestellt werden, daß dies die Absicht des Verfahrens ist.

161. Die irische Delegation schlug vor, daß Dritten die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, auf einen Verstoß gegen Art. 123 EPÜ hinzuweisen. Der Begriff "Beschränkung" sollte in den "Erläuterungen" klargestellt werden. Das Amt führte aus, daß zu prüfen sei, ob in Artikel 115 EPÜ ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen werden könne, daß Dritten ein Recht zusteht, in Beschränkungsverfahren Eingaben zu machen.
162. Die schwedische Delegation sprach sich dafür aus, daß diese Regelung in den Korb für eine Folgekonferenz übernommen werde. Sie könne momentan noch keine endgültige Stellungnahme abgeben und müsse daher einen Vorbehalt gegen die vorgeschlagene Regelung machen. Sie könne jedoch einige allgemeine Kommentare zu dem Vorschlag abgeben: Art. 105A sei nach ihrer Auffassung zu weit gefaßt. In dem Artikel sollte geregelt sein, ob sich die Beschränkung nur auf die Ansprüche bezieht oder auch auf die Beschreibung. Art. 105B sollte eine Regelung hinsichtlich des Prüfungsumfangs des Amtes enthalten. Eine Verweisung auf die Ausführungsordnung sei nicht ausreichend. Art. 105B(3) enthalte keine eindeutige Regelung bezüglich der Wirkungen der Beschränkung, daß diese keinen retroaktiven Effekt hat. Genau die gegenteilige Absicht werde allerdings mit dem revidierten Art. 68 EPÜ verfolgt. Diese eventuellen Ungenauigkeiten sollten durch eine Umformulierung des Gesetzestexts vermieden werden.
163. Die französische Delegation erklärte, daß dem Vorschlag bereits im Grundsatz zugestimmt worden sei. In der Regelung sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß das Beschränkungsverfahren nicht zu einer Erweiterung des Schutzbereichs führen dürfe. Eine Begrenzung des Verfahrens auf die Patentansprüche könnte hier Abhilfe schaffen. In diesem Zusammenhang sei auch von Bedeutung, daß Art. 84 und Art. 123(2) EPÜ im Einkommen bleiben. Ungeklärt sei noch die Frage des Verhältnisses der Art. 105A-C zu Art. 138(2) EPÜ. Eine unangemessene Verzögerung nationaler Verfahren dürfe nicht eintreten.
164. Die dänische Delegation äußerte sich unter dem Vorbehalt einer verfassungsrechtlichen Prüfung. Die beteiligten Kreise hätten signalisiert, daß kein größerer Bedarf für ein derartiges Verfahren in Dänemark bestehe. Sie befürchteten dadurch eine Verzögerung der Verfahren. In einer Regelung sollte deshalb vorgesehen werden, daß ein Beschränkungsverfahren innerhalb von 1-2 Monaten abgeschlossen werden muß. Eine Aussetzung nationaler Verfahren für die Dauer eines Beschränkungsverfahrens sei unter anderem aus politischen Gründen nicht akzeptabel.
165. Die deutsche Delegation gab zu bedenken, daß es sehr unglücklich wäre, wenn neu aufgeworfene Detailfragen oder Bedenken dazu führen würden, daß die Regelung über das Beschränkungsverfahren nicht im November verabschiedet werden könnte.
166. Die Delegation des Vereinigten Königreichs wies darauf hin, daß sich die beteiligten Kreise im Vereinigten Königreich positiv über den Vorschlag geäußert hätten solange er ein einfaches und effektives Verfahren zur Beschränkung von Patenten vor dem EPA biete. Bedenken bestünden nur deshalb, weil das Verfahren nicht

zeitlich limitiert sei und so nationale Verfahren verzögert werden könnten. Das im Basisvorschlag als *ex parte*-Verfahren ausgestaltete Verfahren räume diesen Einwand weitgehend aus. Um möglichen Verfahrensmißbräuchen durch den Patentinhaber entgegenwirken zu können, sollte für das Amt ein Ermessensspielraum in Art. 105B(2) EPÜ vorgesehen werden. Der Vorschlag solle in dieser Sitzung endgültig verabschiedet werden.

167. Das Amt nahm zu den Ausführungen der Delegationen Stellung. Im Beschränkungsverfahren sei nur eine Beschränkung der Patentansprüche möglich (s. Ziff. 2 der "Erläuterungen"). Dies werde explizit in der Ausführungsordnung entsprechend der Regelung, die für das Nichtigkeitsverfahren oder das Einspruchsverfahren gilt, ausgeführt. Daß eine Beschränkung eine Einschränkung des Schutzbereichs bedeute, werde ebenfalls in den "Erläuterungen" klargestellt. In den Regeln zu Art. 105B EPÜ werde bestimmt, daß die Erfordernisse der Art. 123(2) und 84 EPÜ zu prüfen sind. Ein Verweis auf Art. 123(3) EPÜ sei im Gesetz nicht erforderlich, da eine Beschränkung schon begrifflich eine Erweiterung des Schutzbereiches ausschließe. Eine Klarstellung könne in die "Erläuterungen" aufgenommen werden. Zu dem Verhältnis zwischen dem Beschränkungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt und nationalen Nichtigkeitsverfahren wurde ausgeführt, daß der Patentinhaber trotz eines anhängigen Nichtigkeitsverfahrens ein Beschränkungsverfahren einleiten könne. Es stehe im Ermessen des nationalen Gerichts, ob es im Hinblick auf das europäische Beschränkungsverfahren das vor ihm anhängige Verfahren aussetzen wolle. Insofern bestünde keinerlei Unterschied zum bereits bestehenden europäischen Einspruchsverfahren. Im übrigen könne ein nationales Gericht ein Patent über die beschränkte Fassung hinaus für nichtig erklären. Es sei davon auszugehen, daß im Regelfall nach einem Nichtigkeitsverfahren Antrag auf entsprechende Beschränkung vor dem Europäischen Patentamt gestellt werden wird. Das Beschränkungsverfahren sei bewußt zeitlich nicht limitiert. Es solle aus Waffengleichheitsgründen zwischen den beteiligten Parteien während der gesamten Laufzeit des Patents anwendbar sein. Die Einführung eines Ermessenselements wäre ein vollkommen neuer Ansatz, der im EPÜ bisher nicht vorgesehen ist. Das Verfahren würde dadurch belastet werden, daß das Amt über das Verhalten des Patentinhabers Ermittlungen anstellen müßte. In der Diskussion zu Art. 138 EPÜ sei dieses Element gerade nicht mehr berücksichtigt worden.
168. Die österreichische Delegation führte zu dem Begriff der "Beschränkung" aus, daß dieser nicht nur die Erweiterung des Schutzbereichs tangiere sondern auch die Frage der unzulässigen Beschränkung durch Merkmale, die ursprünglich nicht geoffenbart waren. In den "Erläuterungen" sollte dieser Aspekt angesprochen werden. Die Bestimmung, daß die Beschränkung durch eine Beschränkung der Ansprüche erfolge, in die Ausführungsordnung aufzunehmen, sei inkonsequent, da in Art. 138(2) EPÜ eine entsprechende Regelung im Übereinkommen selbst enthalten sei.

169. Das Amt stimmte dem Vorschlag der österreichischen Delegation, der ähnlich auch von der schwedischen Delegation gemacht wurde, zu. Es werde im Übereinkommen klar geregelt, daß die Beschränkung durch eine Änderung der Patentansprüche zu erfolgen habe.
170. Die Delegation des Vereinigten Königreichs und die französische Delegation erklärten, daß sie die Erläuterungen und Argumente des Amtes überzeugt hätten. Die Erläuterungen, des Amtes sollten soweit wie möglich in die Bestimmungen des Übereinkommens oder der Ausführungsordnung einfließen, um Zweifel der beteiligten Kreisen zu zerstreuen.
171. Der Ausschuß gab vorbehaltlich der folgenden Präzisierungen/Änderungen eine positive Stellungnahme zum erörterten Vorschlag ab:
- Klarstellung unter Nummer 2 der "Erläuterungen", daß das Beschränkungsverfahren nur auf die Beschränkung des Schutzbereichs des Patents abzielt;
 - Hinweis unter Nummer 5 der "Erläuterungen" auf die Erfordernisse von Art.123(3) EPÜ (Erweiterung);
 - Hinweis unter einer neuen Nummer der "Erläuterungen" auf das Verhältnis zwischen nationalen Nichtigkeitsverfahren und dem europäischen Beschränkungsverfahren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aussetzung des Verfahrens;
 - Klärung des Begriffs "Beschränkung" unter einer neuen Nummer der "Erläuterungen";
 - ausdrücklicher Hinweis im Wortlaut des Art. 105 A EPÜ, daß sich die Beschränkung nur auf die Ansprüche bezieht (s. auch Art. 138(3) EPÜ).

Der Ausschuß nahm auch die Vorbehalte der schwedischen und der dänischen Delegation zur Kenntnis, ob es angebracht sei, diese Artikel schon auf der Diplomatischen Konferenz im November zu behandeln.

vi) ARTIKEL 121 und 122 EPÜ (CA/PL 25/00, Seiten 145 und 147)

172. Die schwedische Delegation begründete ihren Antrag, diese Bestimmung erneut zu diskutieren mit demselben Argument, das sie zu Art. 105A-C EPÜ vorgetragen hatte. Sie habe Bedenken, eine so weitreichende Regelung für die Weiterbehandlung zu treffen, wie sie im Basisvorschlag vorgesehen sei. Bislang sei das Verhältnis zwischen Art. 121 und Art. 122 EPÜ ausgewogen gewesen. Eine endgültige Stellungnahme könne sie nicht abgeben. Es wäre sehr hilfreich, in diesem speziellen Fall zumindest einen ersten Entwurf der entsprechenden Regeln der Ausführungsordnung noch vor der Diplomatischen Konferenz zu kennen.
173. Das Amt entgegnete, daß es ihm nicht möglich sei, die Ausführungsordnung bis zum Beginn der Diplomatischen Konferenz zu entwerfen. Es könnten allenfalls Hinweise auf die Ideen, die das Amt für die Ausgestaltung der Regelung in der Ausführungsordnung habe, gegeben werden.

174. Die deutsche Delegation erklärte, daß sich die Bedenken der schwedischen Delegation mit ihren weitgehend decken. Sie schlug vor, daß zumindest die Fristen, die von einer Weiterbehandlung ausgeschlossen sind, in das Übereinkommen aufgenommen werden sollten.
175. Die niederländische Delegation erklärte, daß sie gewisse Vorbehalte gegenüber einer Ausdehnung der Weiterbehandlungsregelung habe. Sie werde sich jedoch nicht der Mehrheitsmeinung der Delegationen entgegenstellen. Der Vorschlag der deutschen Delegation bezüglich der Aufnahme der Ausnahmen in Art. 121 EPÜ werde unterstützt. Die Gebührenhöhe für eine Weiterbehandlung sollte überdacht werden. In den "Erläuterungen" (Ziff. 1) erscheine der Hinweis auf Art. 11 PLT als Begründung für die vorgeschlagene Änderung nicht angebracht, da Art. 11 PLT mehr oder weniger den gleichen Inhalt habe wie der gegenwärtige Art. 121 EPÜ.
176. Die irische Delegation regte die Einfügung einer Bestimmung, die der des Art. 122(6) EPÜ entspricht, an.
177. Die französische Delegation begrüßte eine Erweiterung der Weiterbehandlungstatbestände. Eine ausgewogene Balance zwischen Art. 122 und Art. 121 EPÜ müsse im Auge behalten werden. Die Regelung der Fristen, die der Weiterbehandlung zugänglich sind und der, die von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind, sollte im Übereinkommen erfolgen. Nicht klar sei, ob die Frist zur Zahlung der Jahresgebühren von Art. 121 EPÜ erfaßt werde.
178. Der Vertreter des *epi* schlug vor, den Anwendungsbereich des Art. 121 EPÜ nicht auf das Patenterteilungsverfahren zu beschränken, sondern auf alle Verfahren vor dem EPA auszuweiten. Es seien zwar nicht viele Fristen davon betroffen, aber dennoch würde dies eine wesentliche Verbesserung darstellen.
179. Das Amt antwortete, daß eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 121 EPÜ auf das Einspruchsverfahren nicht beabsichtigt sei. Art. 121 EPÜ finde auf die Zahlung der Jahresgebühren keine Anwendung. Zusätzlich zur nachträglichen Zahlung mit Zuschlagsgebühr werde es in Zukunft die Wiedereinsetzung in die Frist zur Zahlung der Jahresgebühr geben. Eine entsprechende Klarstellung werde in den "Erläuterungen" enthalten sein. Die Regelung, welche Fristen weiterbehandelbar und welche wiedereinsatzfähig sind, in der Ausführungsordnung vorzusehen, sei angemessen. Da es sich im wesentlichen um die Weiterbehandlungs-, die Wiedereinsetzungs- und die Prioritätsfrist handele, die von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind, könnten diese Fristen in das Übereinkommen aufgenommen werden mit dem Zusatz, daß in der Ausführungsordnung weitere Ausnahmen vorgesehen werden können. Das im PLT erzielte Ergebnis, das mit der heutigen Praxis des EPA übereinstimmt, könne als Motivation aufgefaßt werden, das EPÜ weiterzuentwickeln. Das EPÜ habe diesbezüglich als Modell gedient, das international übernommen worden sei. Auch der PLT sehe Ausnahmeregelungen in der Ausführungsordnung vor. Eine Regelung über Zwischenbenutzungsrechte sei angesichts der kurzen Zeitspanne, in der eine Weiterbehandlung in der Regel statfinde, nicht angezeigt.

180. Die deutsche Delegation erklärte, daß an ihrer Forderung, die von der Weiterbehandlung ausgeschlossenen Fristen im Übereinkommen zu regeln, festhalte.
181. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß einstimmig eine positive Stellungnahme zu den erörterten Vorschlägen abgab, die unter dem Vorbehalt einer Änderung des Artikels 121 (1) letzter Satz stand: Zumindest die unter Nummer 3 der "Erläuterungen" aufgeführten Ausnahmen sollten ausdrücklich in diesen Absatz aufgenommen und durch den Hinweis ergänzt werden, daß weitere Ausnahmen in der Ausführungsordnung festgelegt werden können.

vii) ARTIKEL 149a EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 191)

182. Die französische Delegation sprach sich für eine Aufnahme der Protokolle in das Übereinkommen aus. Art. 149a(1)(c) EPÜ fehle eine Option, die im Protokoll über Kostenreduktion enthalten ist (Übersetzung in einer nicht offiziellen Sprache). Wegen der Möglichkeit der zentralen Einreichung von Übersetzungen und der notwendigen Rechtsgrundlage für eine Finanzierung der Gemeinsamen Einrichtung und des Gemeinsamen Patentgerichts durch die Europäische Patentorganisation sollte diese Vorschrift im Übereinkommen stehen. Mit der Abfassung des Artikels sollte abgewartet werden, bis weitere Informationen über den voraussichtlichen Wortlaut der Protokolle zur Verfügung stehen.
183. Das Amt erwiderte, daß Art. 65 EPÜ nur das Maximum dessen, was ein Staat an Übersetzungserfordernissen vorsehen könne, definiere. Jedem Staat sei es unbenommen, unter den Maximalanforderungen des Art. 65 EPÜ zurückzubleiben und auf eine Übersetzung in seine offizielle Amtssprache zu verzichten oder eine Regelung nach dem Sprachenprotokoll vorzusehen. Diese Lösung sei absolut kompatibel mit Art. 65 EPÜ. Art. 149a(1)(c) EPÜ regele implizit den finanziellen Aspekt der zentralen Einreichung und Veröffentlichung von Übersetzungen durch das EPA. Eine Klarstellung könne in den "Erläuterungen" erfolgen.
184. Die deutsche Delegation erklärte ihre grundsätzliche Zustimmung zu Art. 149a EPÜ. Absatz 1(b) sei nicht umfassend formuliert, da die Arbeitsgruppe "Streitregelung" in Luxemburg den Anwendungsbereich für Vorlagen auf Fragen des nationalen Patentrechts ausgedehnt habe. Das Amt erwiderte, daß der Hinweis auf die Erweiterung der Kompetenz der gemeinsamen Einrichtung im Basisvorschlag berücksichtigt werde.
185. Die österreichische Delegation unterstützte den Vorschlag der deutschen Delegation und regte an, in Absatz 1(b) eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen, um den österreichischen Nichtigkeitsabteilungen eine Vorlage an die gemeinsame Einrichtung zu ermöglichen.
186. Die Delegation des Vereinigten Königreichs sprach sich im Grundsatz für die vorgeschlagene Regelung aus. Sie gab jedoch zu bedenken, daß in Absatz 1(a) und

(b) bereits Spruchkörper angesprochen seien, deren Existenz und Kompetenz noch nicht feststehe. Sie halte daher eine möglichst offene Formulierung der Vorschrift für sinnvoll. Zu Absatz 1(c) schlug sie eine redaktionelle Teilung in zwei getrennte Vorschriften, eine bezüglich der Übereinkunft zu den Übersetzungen und eine zweite zur zentralisierten Einreichung und Veröffentlichung.

187. Der Delegationsleiter der niederländischen Delegation, berichtete in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Unterarbeitsgruppe "Streitregelung" über den Stand der Beratungen. Nach seiner Einschätzung berge der in Absatz 1 vorgeschlagenen Text das Risiko in sich, nicht ausreichend Spielraum zu haben, um auf eventuelle Entwicklungen reagieren zu können. Eine zu enge oder präzise Wortwahl enge diese Möglichkeiten ein. Der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs werde deshalb befürwortet.
188. Die hellenische Delegation teilte die Bedenken der Delegation des Vereinigten Königreichs. Absatz 1(c) sollte in zwei getrennte Bestimmungen aufgeteilt werden. Die Frage der zentralen Einreichung sollte eine eigenständige Regelung darstellen.
189. Die italienische Delegation erklärte, daß sie von der Notwendigkeit, die Regelung des Art. 149a EPÜ in das Übereinkommen aufnehmen zu müssen, nicht überzeugt sei, da im Übereinkommen keine Vorschrift enthalten sei, die es den Vertragsstaaten verbiete entsprechende Abkommen zu schließen. Der Vorschlag des Amtes werde nicht unterstützt.
190. Die luxemburgische Delegation war dagegen der Auffassung, daß die Regelung des Art. 149a EPÜ im Übereinkommen verankert werden sollte. Die sehr detaillierte Formulierung des gegenwärtigen Vorschlags sei nicht ganz zufriedenstellend.
191. Die schweizerische Delegation bekräftigte ihr Votum für eine klare und präzise Statuierung einer Grundlage für das Abkommen über die Schaffung eines europäischen Patentgerichts, das sie bereits auf der vorangegangenen Sitzung des Ausschusses eingehend begründet hatte. Sie stimmte dem Wortlaut des Art. 149a(3) EPÜ im Grundsatz zu. Hinsichtlich Absatz 1(b) entstehe durch die neue EU-Richtlinie kein Problem, so daß hier eine allgemeinere Formulierung gewählt werden könne. Bei der Aufnahme der erweiterten Auskunftsbefugnis der gemeinsamen Einrichtung sei zu beachten, daß sich diese ausschließlich auf Anfragen zum harmonisierten nationalen Recht erstrecke. Sollte eine derartige Regelung nicht erfolgen, müßte in Art. 149a(2)(b) EPÜ erklärt werden, daß die Kosten der gemeinsamen Einrichtung mit Bezug auf nationales Recht nicht von der Europäischen Patentorganisation getragen werden. Zu Absatz 2(b) regte sie an, daß ein Zusatz hinsichtlich der zeitlichen Befristung der Unterstützung der gemeinsamen Einrichtung (" ... benötigt. Diese Unterstützung dauert bis zur Schaffung eines gemeinsamen Berufungsgerichts. Die Kosten ...") aufgenommen wird.

192. Das Amt wies in seiner Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag der schweizerischen Delegation bezüglich Art. 149a(2)(b) EPÜ darauf hin, daß in den "Erläuterungen" ein eindeutiger Hinweis darauf, daß die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Patentorganisation zeitlich befristet ist bis zu dem Zeitpunkt, in dem das gemeinsame Patentgericht die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung übernimmt, aufgenommen wird. Aus dem Wortlaut des Vorschlags ergebe sich bereits, daß der Verwaltungsrat jederzeit und nicht nur im Falle der Schaffung eines gemeinsamen Patentgerichts die Unterstützung für die gemeinsame Einrichtung streichen könne.
193. Die dänische Delegation vertrat hinsichtlich der Regelung in Absatz 1 dieselbe Auffassung wie die italienische Delegation. In Absatz 2 müsse trotz der Unterstützung durch die Europäische Patentorganisation eine klare Trennung zwischen den Beschwerdekammern des EPA und dem gemeinsamen Gericht vorgesehen werden.
194. Die Delegation des Vereinigten Königreichs schlug eine redaktionelle Änderung des Absatzes 1(a) und 1(b) vor mit dem Ziel einer flexibleren Fassung. Sie wurde von der hellenischen und niederländischen Delegation unterstützt. Die französische Delegation sprach sich gegen den Vorschlag aus.
195. Der Vertreter des *epi* betonte ebenfalls, wie wichtig die Unabhängigkeit der gemeinsamen Einrichtung von der Europäischen Patentorganisation sei. Er unterstütze die Beiträge der Delegationen, die sich in diese Richtung geäußert hatten.
196. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß unter folgendem Vorbehalt zu dem Vorschlag eine positive Stellungnahme abgegeben hat:
- Der vorgeschlagene Text wird so geändert, daß er auf "das harmonisierte nationale Recht" Bezug nimmt.
 - Der neue Art. 149a(1)(b) EPÜ wird um die Formulierung "oder einer gerichtsähnlichen Behörde" ergänzt (s. auch Art. 11 EPÜ).
 - Bezüglich Art. 149a(1)(c) EPÜ sollte die Möglichkeit, Übersetzungen beim Europäischen Patentamt einzureichen, in einer eigenen Vorschrift (neuer Buchstabe d) geregelt werden, wobei es dem Amt überlassen wird, zu prüfen, ob eine solche Vorschrift explizit in Art. 149a EPÜ enthalten sein muß.
 - In den "Erläuterungen" soll darauf hingewiesen werden, daß der Verwaltungsrat die Finanzierung der gemeinsamen Einrichtung einstellen kann, z. B. sobald das gemeinsame europäische Patentgericht seine Arbeit aufgenommen hat.
 - In bezug auf die Bestimmungen zum fakultativen Streitregelungsprotokoll wurde im Wortlaut von Art. 149a EPÜ eine stärkere Generalisierung gewünscht.

viii) ARTIKEL 164 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 237)

197. Die französische Delegation sprach sich für eine Beibehaltung der geltenden Fassung des Art. 164 EPÜ unter Hinzufügung eines Verweises auf das Personalstandsprotokoll aus.

198. Auf Nachfrage des Vorsitzenden unterstützte keine andere Delegation den Vorschlag der französischen Delegation, so daß der Vorsitzende feststellte, daß der Ausschuß zu Art. 164 EPÜ, wie er im Basisvorschlag vorgelegt wurde, eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

ix) ARTIKEL 54 EPÜ (CA/PL 25/00, Seite 43)

199. Der Vertreter des *epi* stellte den mit dem Dokument Info 2/PL 14 e vorgelegten Vorschlag vor. Im Gegensatz zur ersten medizinischen Verwendung sei der Schutz weiterer medizinischer Verwendungen eines bekannten Stoffes nur unzureichend geregelt. Zwar werde in der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 6/93 die Schutzwürdigkeit solcher Erfindungen bestätigt, jedoch sei die gegenwärtige Situation nicht befriedigend, weil die nationalen Gerichte europäische Patente auf diesem Gebiet nicht einheitlich anerkennen würden. Es werde deshalb vorgeschlagen, daß ein besonderer Hinweis als neuer Abs. 6 in Artikel 54 aufgenommen wird, der die Patentierbarkeit eines Stoffes für weitere therapeutische Anwendungen sicherstellt. Wesentlicher Gesichtspunkt sei dabei, daß an dem gegenwärtigen Schutz der ersten Indikation unverändert festgehalten werde und gleichzeitig der Schutz für die zweite und weitere Indikationen auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt werde. Im Gegensatz zum Vorschlag des Amtes sehe der Vorschlag des *epi* eine getrennte Regelung für die erste und die zweite Indikation vor.
200. Die schweizerische Delegation unterstützte den Vorschlag des *epi*. Sie verwies auf die Entscheidung G 1/83, durch die die Lücke hinsichtlich eines effektiven Rechtsschutzes für die zweite medizinische Indikation geschlossen wurde. Die Rechtssicherheit könne durch eine gesetzliche Fixierung verbessert werden. Sie unterstrich den Unterschied im Gehalt der Erfindungen zwischen der ersten und einer folgenden medizinischen Indikation. Sie sollten nicht in einem einzigen Absatz zusammengefaßt werden, da sonst in der Praxis in der Zukunft entweder die erste medizinische Indikation restriktiver oder die zweite und jede weitere medizinische Indikation liberaler gehandhabt werden könnte.
201. In Anbetracht der bestehenden Rechtsunsicherheit begrüßte die Delegation des Vereinigten Königreichs die Möglichkeit zu einer Verbesserung der Rechtslage zu kommen. Vorbehaltlich einiger redaktioneller Änderungen (z.B. Klarstellung des Ausdrucks "ihre Anwendung") sei sie bereit, den Vorschlag des *epi* zu unterstützen.
202. Die französische Delegation erklärte, daß es Sache des Verwaltungsrates sei, einen entsprechenden Vorschlag in den Basisvorschlag einzufügen. Der *epi*-Vorschlag erscheine vor allem unter dem Gesichtspunkt der getrennten Regelungen für die erste und die weiteren Indikationen interessant. Sie betonte, daß ihre Ausführungen nur vorläufigen Charakter hätten, da insofern noch interne Konsultationen notwendig seien.

203. Die österreichische Delegation war der Meinung, daß die Frage nicht geklärt sei, ob durch einen zweckgebundenen Schutz eines Stoffes die Rechtsposition des Schutzrechtsinhabers gegenüber der therapeutischen Praxis ausgeweitet wird. Sie verwies auf die Beratungen zum früheren Vorschlag des Amtes, in deren Verlauf angeregt wurde, zu untersuchen, welche Auswirkungen eine solche Regelung auf die ärztliche und therapeutische Praxis haben werde. Ohne genaue Informationen zu dieser Frage könne die österreichische Delegation dem Vorschlag nicht zustimmen.
204. Die deutsche Delegation führte aus, daß die Rechtsprechung die Freiheit behalten sollte, ihre Haltung zum Schutzzumfang der ersten medizinischen Indikation weiterentwickeln zu können und den Schutzbereich gegebenenfalls beschneiden zu können. Diese Freiräume würden *per* Umkehrschluß verbaut, wenn der neue vom *epi* vorgeschlagene Absatz aufgenommen werden würde.
205. Der Vertreter der UNICE verlas eine Erklärung von EFPIA, die für einen weitreichenden Schutz der ersten medizinischen Indikation eintrete. Dies schließe nur den früheren Vorschlag des Amtes aus, weil dieser beide Indikationen gleichstelle.
206. Das Amt stellte einen redaktionell überarbeiteten Textentwurf zur Diskussion, der keine inhaltliche Änderung gegen über dem im Dokument CA/PL 4/00 vorgelegten Vorschlag enthalte. Der vorgelegte Text stelle keinen neuen Vorschlag des Amtes zu Art. 54(4) EPÜ dar, sondern sei lediglich eine Diskussionsgrundlage. Der Text lautete wie folgt: "Ist der Gegenstand der Erfindung die Anwendung eines Stoffes oder Stoffgemisches in einem der in Artikel 53c EPÜ genannten Verfahren, so gilt der Stoff oder das Stoffgemisch für die Zwecke dieser Anwendung [unbeschadet der Absätze 2 und 3] als nicht zum Stand der Technik gehörend".
207. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte, daß ihr der vom Amt neu vorgelegte Text als ein hilfreicher Ansatz zur Lösung des Problems erscheine.
208. Die deutsche Delegation erklärte, daß sie dem Vorschlag im Dokument CA/PL 4/00 den Vorzug gebe, da diese Fassung bereits die Basis der Rechtsprechung war, die sich zu diesen Fragen entwickelt hat.
209. Die österreichische Delegation erklärte, daß sich an ihrer Position auch nach Vorlage des neuen Texts zum revidierten Art. 54(4) EPÜ nichts geändert habe und verwies insofern auf ihre frühere Stellungnahme. Im übrigen werfe die vorgeschlagene Formulierung die noch nicht erörterte Grundsatzfrage auf, inwieweit der Schutz der ersten medizinischen Indikation jenem der zweiten und jeder weiteren medizinischen Indikation gleichgestellt werden soll oder nicht.
210. Das Amt antwortete auf diese Fragen. Vergleiche man die beiden Vorschläge des Amtes, die substantiell identisch seien, mit der heutigen Rechtslage, so sei eine klare Verankerung des Schutzes der ersten medizinischen Indikation zu konstatieren. Die Rechtsprechungspraxis gewähre Ansprüche, die nicht unbedingt aus dem

geltenden Art. 54(5) EPÜ ablesbar sind. Ein Fortbestand breiter Ansprüche für eine erste medizinische Indikation, die über eine einzelne spezielle Anwendung hinausgeht, sei auch nach der Neuformulierung denkbar, könne aber ebensowenig garantiert werden wie dies nach Art 54(5) EPÜ in der geltenden Fassung getan werden könne. Für die zweite medizinische Indikation sehe der Vorschlag statt eines Verfahrensanspruchs einen zweckgebundenen Stoffanspruch, d.h. einen Verwendungsanspruch in der Form eines Stoffanspruches, vor. Diese Anspruchsformulierung gestatte wohl keinen weiteren Schutzbereich als der sog. "Swiss-type-claim".

211. Die französische Delegation erklärt ihre vorläufige Unterstützung für den vom Amt vorbereiteten neuen Textentwurf.
212. Die schweizerische Delegation erklärte, daß sie an einer Beibehaltung des gegenwärtigen Schutzes für die erste medizinische Indikation sowie der Aufnahme eines neuen Absatzes zur Regelung der zweiten und jeder weiteren medizinischen Indikation festhalte. Für das weitere Vorgehen schlug sie vor, Art. 54 EPÜ in den Basisvorschlag aufzunehmen, und dabei den Text des Amtes zu Art. 54(4) EPÜ und den Vorschlag des *epi* zu Art. 54(4) und (5) EPÜ in eckige Klammern zu setzen. Dieses Vorgehen würde es den Delegationen erlauben, sich bis zur nächsten Verwaltungsratssitzung eine eingehende Meinung zu bilden und im Verwaltungsrat eine Entscheidung herbeizuführen.
213. Die schwedische Delegation äußerte in einer vorläufigen Stellungnahme ihren Wunsch, daß der Basisvorschlag eine Regelung zu Art. 54(5) EPÜ enthalten sollte. Der vom Amt vorgelegte Textentwurf könnte ein solcher Vorschlag sein.
214. Die deutsche Delegation drängte darauf, eine Entscheidung in dieser Frage in dieser Ausschusssitzung abschließend vorzubereiten. Der Vorschlag des *epi* sei abzulehnen, weil er die durch die Rechtsprechung entwickelten Ergebnisse festschreiben würde und so der Rechtsprechung jede Möglichkeit der flexiblen Fortentwicklung nehmen würde. Mit dem selben Risiko sei die vom Amt vorgelegte neue Formulierung behaftet. Deshalb plädiere sie, lediglich die klarstellenden Änderungen des Dokuments CA/PL 4/00 zu übernehmen und andere Vorschläge nicht in den Basisvorschlag einzubringen.
215. Die italienische Delegation schloß sich der Stellungnahme der deutschen Delegation an.
216. Die niederländische, monegasische und hellenische Delegationen unterstützten in vorläufigen Stellungnahmen den neuen Textentwurf des Amtes.
217. Das Amt hielt die vom *epi* vorgeschlagenen Bestimmungen zu Art. 54(4) und (5) EPÜ für widersprüchlich. Schon deshalb werde der Vorschlag nicht befürwortet. Ein Festhalten am *status quo* überschätze die Rechtslage, die sich aus der heutigen Rechtsprechungspraxis ergebe. Selbst wenn breite Ansprüche gewährt werden, läßt

sich ein derart weit gefaßtes Patent vor keinem nationalen Gericht durchsetzen, wenn es um die Frage einer anderen nicht offenbarten Verwendung geht.

218. Auf die Frage des Vorsitzenden, welche Delegation dem Vorschlag des *epi* den Vorzug vor den anderen Alternativen einräume, erklärte die schweizerische Delegation, daß der Vorschlag des *epi* die bestehende Rechtslage kodifiziere also den Vorteil der Rechtssicherheit habe.
219. Die französische Delegation unterstrich, daß die Rechtsauffassung der Großen Beschwerdekammer hinsichtlich einer breiten Anspruchsfassung nicht von allen nationalen Gerichten geteilt werde. So habe der Cour de Cassation in einem *obiter dictum* erklärt, daß er sich dieser Auffassung nicht anschließe. Der Vorschlag des *epi* spiegele daher nicht den *status quo* wider.
220. Auf den Einwand des Vertreters der UNICE, daß in der deutschen Rechtspraxis ein Gericht nicht berechtigt sei, unter den Wortlaut eines Patentanspruches im Wege der Auslegung zurückzugehen, solange nicht zumindest eine Teilnichtigkeit erklärt ist, entgegnete das Amt, daß diese Annahme, dann nicht gelte, wenn ein Gericht für Verletzungs- und Nichtigkeitsfragen zuständig ist.
221. Die belgische Delegation erklärte in einer vorläufigen Stellungnahme, daß sie die gegenwärtige Regelung, wie sie im Basisvorschlag steht, favorisiere. Die österreichische Delegation vertrat dieselbe Meinung.
222. Die irische Delegation sprach sich dafür aus, den neuen Text des Amtes innerhalb eckiger Klammern in den Basisvorschlag aufzunehmen. Dieser Auffassung folgten auch die spanische und die zypriotische Delegation.
223. Die dänische Delegation erklärte, daß sie noch keine konkrete Aussage zu dieser Frage machen könne. Sie regte an, zunächst alle Vorschläge aufrechtzuerhalten und eine Auswahl zu treffen, nachdem die interessierten Kreise konsultiert wurden.
224. Die portugiesische Delegation erklärte, sie könne den *status quo* und den Vorschlag der irischen Delegation akzeptieren.
225. Die Delegation des Vereinigten Königreichs bezweifelte den Sinn einer Vorlage verschiedener Vorschläge an den Verwaltungsrat. Es handle sich hier um eine sehr komplexe Materie. Der Verwaltungsrat erwarte vom Ausschuß eine klare Aussage und Hilfestellung für seine Entscheidung. In redaktioneller Hinsicht erschien ihr der letzte Halbsatz des Texts des Amtes nicht korrekt ("such").
226. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß keine eindeutige Stellungnahme abgegeben hat. Folgende vier Vorschläge sind erörtert worden:
- Beibehaltung der geltenden Bestimmung
 - die vom Amt im Dokument CA/PL 4/00 vorgeschlagene Fassung

- ein Vorschlag des *epi* für Art. 54(5) mit folgendem Wortlaut: "The fact that its use for any method referred to in Article 53(c) is comprised in the state of the art shall not exclude the patentability of any substance or composition for another such use".
- eine Neufassung von Art. 54(4), die im Verlauf der Diskussion vom Amt eingebracht wurde und wie folgt lautete: "Ist der Gegenstand der Erfindung die Anwendung eines Stoffs oder Stoffgemischs in einem der in Artikel 53 c) genannten Verfahren, so gilt der Stoff oder das Stoffgemisch für die Zwecke dieser Anwendung [unbeschadet der Absätze 2 und 3] als nicht zum Stand der Technik gehörend."

Es wurde beschlossen, in den Basisvorschlag den letzten Vorschlag des Amts in eckigen Klammern aufzunehmen, wobei es dem Verwaltungsrat vorbehalten bleibt, zu entscheiden, ob letzterer aufrechterhalten werden soll.

IIId. ARTIKEL 69 EPÜ (CA/PL25/00 Add. 2)

227. Die deutsche Delegation erklärte, daß der Vorschlag überzeugend sei. Er solle so schnell als möglich in die Realität umgesetzt werden, um eine bestehende rechtliche Lücke zu schließen.
228. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte, daß es sich um einen interessanten Vorschlag handle, der eine radikale Änderung gegenüber der Rechtslage in Großbritannien darstelle und noch einer eingehenden Prüfung und Konsultationen der beteiligten Kreise bedürfe. Es sei daher noch verfrüht den Vorschlag auf die Tagesordnung für die Diplomatische Konferenz zu setzen.
229. In seiner Erwiderung verglich das Amt die Rechtslage in Großbritannien mit der vorgeschlagenen Regelung. Im britischen Rechtskreis werde die Frage von Äquivalenten nicht im Rahmen der klassischen Äquivalenzlehre beantwortet sondern durch die in der Entscheidung "Catnic" des House of Lords entwickelte "purposive construction". Dieser "Catnic"-Test umfasse drei Schritte, von denen die beiden ersten den sog. Äquivalenztest darstellen. Der dritte Schritt, der noch nicht weltweit Anerkennung gefunden habe, jedoch nach weit verbreiteter Überzeugung die Äquivalenzlehre ergänzen sollte, ist im Vorschlag unter dem Gesichtspunkt "Frühere Angaben" vorgesehen. Mit dem Hinweis auf die divergierende Rechtsprechung im "Epilady"-Fall erklärte das Amt, daß der Vorschlag geeignet sei, die Rechtsprechung in Europa zu harmonisieren.
230. Die schweizerische Delegation bezog sich ebenfalls auf den "Epilady"-Fall, der eindrucksvoll die unterschiedliche Behandlung von Äquivalenten in den einzelnen Vertragsstaaten zeige. Eine gesetzliche Regelung sei dringend geboten. Der Vorschlag werde daher unterstützt. Sofern der Ausschuß dem Vorschlag nicht bereits jetzt zustimmen können, sollte er innerhalb eckiger Klammern in den Basisvorschlag aufgenommen werden.

231. Die österreichische, belgische, niederländische und schwedische Delegation sowie der Vertreter der UNICE hielten den Vorschlag für interessant der weiterverfolgt werden sollte, da ein Regelungsbedarf bestehe. Sie unterstützten den Antrag der schweizerische Delegation, den Vorschlag in eckigen Klammern in den Basisvorschlag aufzunehmen.
232. Der Vertreter des *epi* bevorzugte eine entsprechende Regelung in der Ausführungsordnung anstatt im Übereinkommen oder im Protokoll zu Art. 69 EPÜ, da so eine größere Flexibilität gewahrt bleibe.
233. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß eine positive Stellungnahme zu dem im Dokument CA/PL 25/00 Add.2 vorgelegten Vorschlag abgegeben hat; der Vorschlag wird in eckigen Klammern in den Basisvorschlag aufgenommen. Es bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten, zu entscheiden, ob dieser Vorschlag aufrechterhalten wird.

IIlee. AKTE DER REVISION (CA/PL 25/00, Seite 247)

234. Einige Delegationen (AT, FR und UK) stellten Fragen zu der neuen Numerierung des Übereinkommens, die in Art. 4 Satz 2 vorgesehen ist. Änderungen im Rahmen einer Folgekonferenz könnten eine Renumerierung erforderlich machen. Das Amt sagt zu, sich dieser Problematik nochmals anzunehmen.
235. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß einstimmig eine positive Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Akte zur Revision des EPÜ abgegeben hat.

IIlb. MINISTERKONFERENZ DER VERTRAGSSAATEN (CA/83/00)

236. Das Amt führte in das Dokument ein.
237. Die hellenische Delegation erklärte, daß es verfrüht sei, in eine Diskussion über den Vorschlag einzutreten oder eine Stellungnahme hierzu abzugeben, da intensive Konsultationen mit den nationalen Stellen erfolgen müßten, zumal die Regelung nicht allein rechtliche Gesichtspunkte tangiere. Die spanische Delegation schloß sich der Haltung der hellenischen Delegation an.
238. Die schweizerische Delegation sprach sich für eine Implementierung der Regelung in das Übereinkommen aus, weil auf diese Weise ein zusätzliches völkerrechtliches Dokument nicht notwendig wäre. Wenn der Ausschuß eine Regelung anstreben sollte, die für die Einberufung einer Konferenz immer die Zustimmung aller Vertragsstaaten vorsieht, dann sei es besser, sie in einem separaten Protokoll zu regeln. Ihr sei wichtig, daß für die Annahme einer Einladung eine Dreiviertelmehrheit der Vertragsstaaten ausreicht. Hinsichtlich der Bezeichnung des Protokolls sprach sie sich für die Begriffe "Protokoll" und "Regierungskonferenz" aus.

239. Die französische Delegation unterstützte den Vorschlag und verwies auf ähnliche Regelungen im Rahmen der WTO und der EU. Sie hielt eine Regelung in der Form einer Entschließung für angebracht. Sie regte an, den zweiten Halbsatz der Ziff. 1 wie folgt umzuformulieren: "oder eine **erweiterte** Zusammenarbeit von Vertragsstaaten **im Rahmen des europäischen Patentsystems** begründen". Die Regelung des Einladungsprocedere erscheine zu formalistisch und kontraproduktiv. Sie sollte deshalb gestrichen werden.
240. Die Delegation des Vereinigten Königreichs warnte ebenfalls vor einem zu großen Formalismus. Sie bevorzuge eine knapp und allgemein gehaltene Formulierung. Auf der Grundlage der für Art. 4(4) EPÜ vorgeschlagenen Alternative entwarf sie folgenden Wortlaut: "Eine Konferenz der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Minister der Vertragsstaaten tritt mindestens alle fünf Jahre zusammen, um über Fragen des europäischen Patentsystems zu beraten." Dem vorgelegten Protokollentwurf stimmte sie nicht zu.
241. Die belgische Delegation erklärte, daß sie keine prinzipiellen Einwände gegen die vorgeschlagene Regelung habe. Hinsichtlich der Formulierung schloß sie sich dem Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs an.
242. Die österreichische Delegation bezweifelte den Nutzen einer solchen Regelung und verwies auf frühere erfolgreiche Konferenzen, die ohne eine derartige Regelung zustande gekommen sind. Sollte eine Regelung getroffen werden, so sollte sie möglichst offen formuliert werden.
243. Die niederländische Delegation schloß sich in einer vorläufigen Stellungnahme dem Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs an.
244. Das Amt wies darauf hin, daß das vorgelegte Dokument nicht als Vorschlag, sondern als Diskussionsgrundlage gedacht gewesen sei. Der Diskussion sei zu entnehmen gewesen, daß der von der Delegation des Vereinigten Königreichs entwickelte Ansatz einer offen und allgemein gefaßten Regelung im Übereinkommen von vielen Delegationen favorisiert werde. Für die Vorlage eines überarbeiteten Vorschlags des Amtes gäbe es derzeit keine Grundlage. Der Verwaltungsrat werde ohnehin aus dem Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses gewisse Anhaltspunkte in dieser Richtung entnehmen können. Sofern kein konkreter Text dem Verwaltungsrat vorgelegt wird, könne sich dieser in einer allgemeinen Debatte mit dem Thema befassen. Die Delegation des Vereinigten Königreichs könne als Gastgeberin der Londoner Regierungskonferenz einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.
245. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß keine endgültige Stellungnahme zu dieser Frage formuliert hat. Es habe eine Tendenz zugunsten einer knapp gefaßten Regelung im Übereinkommen gegeben. Der Vorschlag werde im Verwaltungsrat, der über die Standpunkte der Delegationen unterrichtet wird, weiter erörtert.

IIIc. VORBEREITUNG DER REVISIONSKONFERENZ - ENTWURF DER VERFAHRENSORDNUNG DER KONFERENZ (CA/26/00)

246. Das Amt brachte das Dokument dem Ausschuß zur Kenntnis.
247. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß das Dokument CA/26/00 zur Kenntnis genommen hat.

IV. RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE ONLINE-EINREICHUNG (CA/PL 28/00)

248. Das Amt führte in das Dokument ein.
249. Die französische Delegation fragte nach den Gründen, warum die grundlegenden Standards für die Verwaltung elektronischer Datensätze nur in der Einleitung und nicht als selbständiger Artikel in den Entwurf des Beschlusses des Präsidenten aufgenommen wurden. Die Formulierung in Art. 1 enthalte eine begriffliche Ungenauigkeit. Durch eine Formulierung wie z.B. "... in elektronischer Form entsprechend den nachstehend aufgeführten Mitteln..." könne dieser Widerspruch ausgeräumt werden. Bei der Regelung der Standards in Art. 2 könnte auf die WIPO-Standards Bezug genommen werden, um eine Übereinstimmung mit den Normen des PCT zu erreichen. Die in Art. 11(1)(b) enthaltene Definition der elektronischen Signatur stehe in einem gewissen Widerspruch zu der in Ziff. 701 der Anweisungen zum PCT, die wesentlich einfacher gefaßt sei. In Art. 11(1)(c) sei der Ausdruck "renforcée" (vgl. Ziff. 407 des Annex zum PCT) besser als der unter Bezugnahme auf die EU-Richtlinie verwendete Begriff "avancée". Art. 12 weicht wesentlich von der Anweisung 705 ab, die den Inhalt einer Empfangsbestätigung detailliert beschreibt, z. B. Zeit und Datum des Erhalts, Inhalt des Dokuments, und sollte deshalb der vorgeschlagenen Regelung vorgezogen werden.
250. Die belgische Delegation regte insofern einige Präzisierungen an, als sich die Einreichungsmodalität nach Art. 4 Satz 2 nicht aus der Bestimmung ergebe. Zu Artikel 10 gab sie zu bedenken, daß sich die Nutzer eventuell nicht an das vom Amt gewünschte Procedere halten könnten. Sie bat das Amt, Art. 11(4) anhand eines Beispielfalls zu erläutern.
251. Auch die luxemburgische Delegation regte eine Präzisierung des Art. 4 Satz 2 an. Sie fragte nach, ob das Amt in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Vorschriften noch technische Instruktionen erlassen wird, und ob die in Art. 3 angesprochene Software für die Benutzer öffentlich zugänglich sei.
252. Die schweizerische Delegation begrüßte, daß die Regelung der elektronischen Einreichung von Anmeldungen zunächst durch einen Beschluß des Präsidenten erfolgen soll. Eine endgültige Regelung dieser Materie müsse jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit in der Form einer Bestimmung in der Ausführungsordnung vorgenommen werden. In Ziff. 2 der Präambel handele es sich weniger um Grund-

anforderungen als um Sicherheitsfunktionen, in Ziff. 3 sei die Regelung zu streng, wenn als Archivformat nur das Format festgehalten wird, in dem die Dateien eingereicht wurden. Eine Verschlüsselung sei für die Aufbewahrung nicht notwendig. Für Ziff. 9 wurde vorgeschlagen, den Erwägungsgrund um den Hinweis " ... und andere Arten bössartiger Software ... " (s. Art. 6(3)) zu ergänzen. Die Regelung in Ziff. 10 sollte auch für die Netzwerke anderer Ämter und Organisationen gelten, die mit dem EPA verbunden sind. Art. 6(3) gehe technisch gesehen von einer unrealistischen Annahme aus, denn wenn das EPA versuche, eine mit einem Virus infizierte Anmeldung lesbar zu machen und den Virus ggf. entfernt, stelle dies bereits einen Eingriff in das Dokument durch das Amt dar. Eine Garantie der Identität dieser Datei mit der eingereichten Datei könne das EPA dann nicht mehr abgeben. Wenn eine Anmeldung nach dem Stand der Technik als infiziert erscheint, sollte sie kraft gesetzlicher Fiktion als nicht lesbar gelten. Die beiden ersten Alternativen des Art. 11 erfüllen nicht die erforderlichen Sicherheitsanforderungen. Deshalb werde allein die dritte Variante befürwortet. Im übrigen solle der Beschluß des Präsidenten in Übereinstimmung mit dem, was die WIPO für den PCT plane, erfolgen.

253. Die Delegation des Vereinigten Königreichs ging in ihrer Stellungnahme vor allem auf einige der 15 Erwägungsgründe näher ein. Im Grundsatz würde es begrüßt, wenn auch die Erwägungsgründe als Artikel ihren Niederschlag in dem Beschluß des Präsidenten finden würden. Unter Ziff. 3 sollte eine offenere Formulierung gewählt werden, die eine Konvertierung einer Datei in andere Formate oder eine Papierform zuläßt. Die Verwendung des Wortes "offizieller" in Ziff. 4 Satz 2 sei irreführend und sollte gestrichen werden; der letzte Teil des Satzes sollte im englischen Text " ... any Office-assigned reference or application number, ..." lauten. Ziff. 6 enthalte eine Diskrepanz gegenüber Art. 11, da die einfache elektronische Unterschrift gemäß Art. 11(1)(a) und (b) möglicherweise nicht die Anforderungen erfülle, wie sie in Ziff. 6 der Erwägungsgründe postuliert werden. Die einfachen Signaturen sollten von Erst-Anmeldern, die noch nicht über das nötige Equipment verfügen, generell benutzt werden dürfen. Der Begriff "auf lange Zeit" in Ziff. 8 sei sehr dehnbar und sollte zur Klarstellung erläutert werden. Die Aussage unter Ziff. 15 sei aus Sicherheits- und Geheimhaltungserwägungen problematisch. In Art. 1(a) sollten die nationalen Ämter erwähnt werden (Erfordernis einer epoline-Adresse). Art. 6(3) sehe einerseits die Verpflichtung des Amtes vor, die Anmeldung zu lesen, andererseits brauche es die Anmeldung nicht zu öffnen. Dies stelle einen Widerspruch in sich dar, der durch die Streichung des Hinweises "ist nicht verpflichtet, sie zu öffnen" ausgeräumt werden könnte. Zu Art. 6(4) sei anzumerken, daß danach kleinere technische Mängel der Anmeldung nicht zum Verlust des Anmeldetages führen sollen. Dies könne in die Erwägungsgründe aufgenommen werden. Da der Anwendungsbereich von Art. 11 auf elektronisch eingereichte Anmeldungen beschränkt sei, sollte dies - wie dies in anderen Bestimmungen bereits der Fall ist - auch in Art. 11 zum Ausdruck gebracht werden ("... Die im nach Art. 1 eingereichten Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents..."). Die Formulierung in Art. 11(4) "In allen übrigen Fällen" sollte näher spezifiziert werden, da es sich ausschließlich um Fälle elektronisch eingereichter Anmeldungen handeln könne.

254. Das Amt nahm zu den Beiträgen der Delegationen Stellung. Es ging insbesondere auf folgende Punkte ein:
- Die Präambel enthalte Merkmale, die eher von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Regelungsmaterie seien und deshalb nicht in Artikel gefaßt wurden.
 - Die trilateralen Standards seien aus historischen Gründen anstatt der WIPO-Standards als Maßstab genommen wurden.
 - Art. 6(3) Satz 2 liege die Überlegung zugrunde, daß in jedem Fall versucht werden müsse, der Anmeldung einen Anmeldetag zuerkennen zu können.
 - Art. 11(1) sehe drei verschiedene Signaturformen vor, um die Anforderungen für den Erhalt eines Anmeldetages im Interesse der Anmelder möglichst gering halten zu können. Mit der elektronischen Einreichung einer Anmeldung sollten keine höheren Hürden hinsichtlich des Unterschriftserfordernisses verbunden werden, als sie heute für die Papierform gelten.
 - Art. 11(4) behandle Sonderfälle, in denen ein Dokument mehrere Signaturen aufweisen müsse oder, in denen für mehrere Dokumente die Signaturen verschiedener Personen benötigt werden (z.B. Vertretervollmacht von mehreren Anmeldern).
 - Für die Einreichung von Sequenzlisten sei kein zusätzlicher Datenträger notwendig, da diese ohnehin entweder on-line oder auf CD-R eingereicht werden (vgl. R. 27a EPÜ).
 - Zunächst werde die Software vom Amt entwickelt und den Nutzern zur Verfügung gestellt. Später könnten Programme privater Anbieter hinzutreten. Eine besondere Umrüstung ihrer EDV-Anlagen sei für die Nutzer nicht erforderlich.
 - Das Amt werde zu dem Verfahren Instruktionen für die Nutzer herausgegeben und weiterhin über alle wichtigen Entwicklungen, die in Zusammenhang mit elektronischen Anmeldungen stehen, informieren.
 - Die redaktionellen Änderungsvorschläge und Ergänzungen werden geprüft und gegebenenfalls in den Vorschlag eingearbeitet (Ziff. 3, 4, 8, 9, 10 und 15 der Erwägungsgründe sowie Art. 1 ("elektronische Mittel"), Art. 11(1)(c) ("fortgeschrittene") und Art. 6(3) und (4)).
255. Die schweizerische Delegation entgegnete, daß sie die Regelung in Art. 11(1)(a) und (b) nach wie vor für nicht sinnvoll erachte. Das Unterschriftserfordernis solle im Rahmen der Anmeldung gänzlich fallengelassen werden und nur noch die Regelung unter Art. 11(1)(c) beibehalten werden. Außerdem schlug sie vor, den Wortlaut in Ziff. 10 wie folgt zu ändern: "... des Amts sowie von Ämtern und Organisationen, die mit dem EPA verbunden sind, nicht gefährden;". Unter diesem Blickwinkel müsse die Diskussion zu Art. 6(3) geführt werden.
256. Das Amt antwortete hierauf, daß grundsätzlich ein Verzicht auf das Unterschriftserfordernis im Rahmen der Anmeldung befürwortet werde, aber sich dieses Erfordernis aus einer gesetzlichen Bestimmung herleite (Regel 26 EPÜ), deren Änderung momentan nicht zur Debatte stehe.

257. Der Ausschuß nahm das Dokument CA/PL 28/00 zur Kenntnis.

V. ÄNDERUNG DER REGEL 94 EPÜ (CA/PL 29/00)

258. Das Amt führte in das Dokument ein.

259. Die französische Delegation erklärte ihr Einverständnis zu dem vorgeschlagenen Wortlaut der neuen Regel 94 EPÜ, bat das Amt aber um zusätzliche Erläuterungen zu dem vorgelegten Dokument. Wegen einer möglichen Redundanz der neu gefaßten Regel 94 EPÜ und der geltenden Regel 95 Satz 2 EPÜ könne eine Zusammenfassung der beiden Vorschriften eventuell sinnvoll sein. In Art 1(3) des Beschlußentwurfs gehe nicht eindeutig hervor, auf welchen der beiden vorangehenden Absätze er sich beziehe. Sie fragte, wie beglaubigte Kopien von elektronisch eingereichten Anmeldungen vom Amt nach Art. 3 des Beschlusses ausgestellt werden. Diese Frage beziehe sich auch auf den Entwurf eines Beschlusses über die Ausstellung von Prioritätsunterlagen (Art. 2). Zu Art. 4 wollte die Delegation wissen, ob das Amt plane, das downloading mit einer Gebühr zu belegen, und ob das Amt jeden Zugriff auf die Akte im Wege der Akteneinsicht registriere.

260. Die schweizerische Delegation erklärte ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Dokument. Die Streichung der Akteneinsichtsgebühr solle nach außen in entsprechender Form kommuniziert werden. Nicht klar sei ihr, welchen Regelungsinhalt die Regel 94(2) neuer Fassung hat. Zur Ziff. 4 der Erwägungsgründe wurde angeregt, besondere Regeln für sog. "Mega-Anmeldungen" aufzustellen und die Grenze zu etwaigen Rechtsmißbräuchen abzuklären.

261. Die belgische Delegation äußerte ihr Unverständnis für die Streichung von Regel 94(4) EPÜ und bat, die Motive hierfür darzulegen.

262. Die Delegation des Vereinigten Königreichs fragte nach dem Zeitplan für die Umsetzung der Beschlüsse des Präsidenten.

263. Das Amt beantwortete die angesprochenen Fragen wie folgt:

- Das Datum 01.01.98 sei gewählt worden, weil ab diesem Zeitpunkt elektronische Akten vom EPA angelegt wurden und im PHOENIX-System gespeichert werden, so daß diese Anmeldungen der elektronischen Akteneinsicht zugänglich gemacht werden können.
- Art. 1(3) des Beschlusses des Präsidenten bestimme, daß die bisherige Möglichkeit der Akteneinsicht in die Papierform weiterbestehe, unabhängig davon ob eine Akte elektronisch geführt wird.
- Regel 94 beziehe sich im wesentlichen auf telefonische Auskünfte aus dem Register. Beziehe sich eine Anfrage auf eine so große Datenmenge, daß eine effiziente Auskunft telefonisch nicht erteilt werden könne, kann der Interessent auf die Akteneinsicht verwiesen werden. Beglaubigte Kopien aus elektronisch

geführten Akten können insofern ausgestellt werden, als die Akte *qua* gesetzlicher Fiktion als das Original angesehen wird (Regel 95a(3) EPÜ), von dem jederzeit eine beglaubigte Kopie angefertigt werden kann; die Kopie erfolgt in Papierform. In besonderen Fällen kann die Kopie auch auf besonderen Datenträgern erfolgen (über 400 Seiten). Dann erfolgt die Beglaubigung i.d.R. auf dem Datenträger in elektronischer Form oder auf Antrag durch ein separates Beglaubigungsschreiben, das dem Datenträger beigelegt wird. Eine Aufzeichnung, wer Einsicht in eine Akte nimmt, erfolge nicht; lediglich die Tatsache, daß auf die Akte Zugriff genommen worden ist, werde registriert. Bezüglich der sog. "Mega-Anmeldungen" hege das Amt die Hoffnung, daß durch die Möglichkeit der online-Akteneinsicht ein Teil des Problems gelöst werden könne.

- Ergänzend führte das Amt aus, daß Anmeldungen, die den Tatbestand eines Rechtsmißbrauchs erfüllen, nicht festgestellt werden konnten und für das Amt derzeit keine Veranlassung bestehe, sehr umfangreiche Anmeldungen *eo ipso* auf eine Rechtsmißbräuchlichkeit hin zu überprüfen. Die weitere Entwicklung werde jedoch sorgfältig beobachtet. Regel 94(2) EPÜ erfasse all jene Fälle, die mit Akteneinsicht im Zusammenhang stehen, d.h. alle Fälle, die jetzt in den Absätzen 2 und 3 geregelt sind; Absatz 4 werde durch einen eigenen Beschluß des Präsidenten geregelt. Der Grund für die Streichung der Regel 94(4) EPÜ liege allein darin, daß sie sich mit einem Aspekt der Akteneinsicht befaßt. Der Zeitplan für den Erlaß der Beschlüsse hänge davon ab, wie schnell die vorgeschlagene Änderung von diesem Ausschuß und danach vom Verwaltungsrat genehmigt werde. Sobald die Neuregelung der Regel 94 EPÜ in Kraft gesetzt sei, könnten die Beschlüsse des Präsidenten umgesetzt werden. Die technischen Tests würden in der Zwischenzeit fortgesetzt. Man hoffe, daß im Dezember 2000 die ersten online-Anmeldungen entgegen- genommen werden können. Ab 2001 sollen alle drei Monate neue epoline-Produkte auf dem Markt eingeführt werden, um so die Produktpalette über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren progressiv zu erweitern.

264. Der Vorsitzende stellte fest, daß sich der Ausschuß einstimmig positiv zu den vorgeschlagenen Änderungen zur Regel 94 EPÜ geäußert hat.

VI. SONSTIGES - ENTWURF EINER GEMEINSCHAFTSPATENT-VERORDNUNG

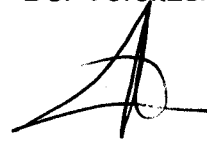
265. Der Vertreter der Europäischen Union gab eine Erklärung zu dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurf einer Gemeinschaftspatent-Verordnung ab. Die Erklärung wurde als Info 3/PL 14 verteilt.

266. Der Ausschuß nahm die Erklärung zur Kenntnis.

Der Ausschuß "Patentrecht" hat das Protokoll in der in diesem Dokument enthaltenen Fassung am 27. Oktober 2000 genehmigt.

München, den 27. Oktober 2000

Für den Ausschuß "Patentrecht"
Der Vorsitzende

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping 'A' shape with a horizontal line extending to the right.

Paul LAURENT

EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION - EUROPEAN PATENT ORGANISATION
- ORGANISATION EUROPEENNE DES BREVETS -

- Ausschuß "Patentrecht" - Committee on Patent Law -
- Le comité "Droit des brevets" -

Info 1 Rev. 1

14. Sitzung / 14th meeting / 14ème session (München/Munich, 3.-6.7.2000)

München/Munich, 06.07.2000

Orig.: d,e,f

BETRIFFT:	Teilnehmerliste
SUBJECT:	List of participants
OBJET:	Liste des participants
VERFASSEN:	Ratssekretariat
DRAWN UP BY:	Council Secretariat
ORIGINE:	Le secrétariat du Conseil
EMPFÄNGER:	Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
ADDRESSEES:	Committee on Patent Law (for information)
DESTINATAIRES:	Le comité "Droit des brevets" (pour information)

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

M. Paul LAURENT
Conseiller adjoint
Office de la Propriété Industrielle
(Belgique)

VIZEPRÄSIDENT - DEPUTY CHAIRMAN - VICE-PRESIDENT

Mr Hugh J. EDWARDS
Deputy Director
Legal Division
Patent Office
(United Kingdom)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BELGIQUE

M. Geoffrey BAILLEUX	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle
Mme Monique PETIT	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle

CYPRUS

Mr Spyros KOKKINOS	Deputy Registrar of Companies and Official Receiver Ministry of Commerce, Industry and Tourism
--------------------	---

DENMARK

Ms Anne Rejnhold JÖRGENSEN	Director Industrial Property Law Division Danish Patent Office
Mr Sören HEIN-MAGNUSSEN	Head of Division Danish Patent Office

DEUTSCHLAND

Herr Dietrich WELP

Ministerialrat
Bundesministerium der Justiz

Herr Johannes KARCHER

Richter am Amtsgericht
Bundesministerium der Justiz

Herr Hans Christian METTERNICH

Leitender Regierungsdirektor
Deutsches Patent- und Markenamt

Frau Dagmar MAURER

Regierungsrätin
Deutsches Patent- und Markenamt

Herr Heinz BARDEHLE

Patentanwalt

ELLAS

Ms Catherine MARGELLOU

Director
International Affairs and Legal Matters
Industrial Property Organisation (OBI)

Mr Costas ABATZIS

Director
Industrial Property Titles
Industrial Property Organisation (OBI)

ESPAGNE

Mr Miguel HIDALGO LLAMAS

Head of Legal Division
Patent and Information Technology
Department
Spanish Patent and Trademark Office

Mr David GARCIA LOPEZ

Technical Advisor
Spanish Patent and Trademark Office

FINLAND

Ms Maarit LÖYTÖMÄKI

Deputy Director
National Board of Patents and Registration

Ms Laila JUNGfelt

Deputy Head of Division
National Board of Patents and Registration

FRANCE

M. Jean-Luc GAL

Chargé de mission
Service du droit international et
communautaire
Institut National de la Propriété Industrielle

M. Jean-François LEBESNERAIS

Chargé de mission
Service Département Brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

IRELAND

Mr Jacob RAJAN

Head of Patents Section
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

ITALIE

Mme Donatella PALMA

Conseiller Ministeriel Adjoint
Office italien des brevets et des marques

M. Angelo CAPONE

Chef de la Division "Brevet européen et
PCT"
Office italien des brevets et des marques

LUXEMBOURG

M. Claude SAHL

Chef de secteur
Direction de la Propriété Industrielle et des
Droits Intellectuelle
Ministère de l'Economie

M. Serge JUCHEM

Rédacteur-principal
Direction de la Propriété Industrielle et des
Droits Intellectuelle
Ministère de l'Economie

MONACO

Mlle Marie-Pierre GRAMAGLIA

Chef de Division de la Propriété
Intellectuelle

Mme Laurie COTTALORDA

Responsable Informatique
Division de la Propriété Intellectuelle

THE NETHERLANDS

Mr Wim van der EIJK

Legal Advisor
Netherlands Industrial Property Office

Mr Albert SNETHLAGE

Legal Advisor
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Herr Herbert KNITTEL

Vizepräsident
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie

Frau Erika BAUMANN-BRATL

Vorstand der Rechtsabteilung A
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie

PORTUGAL

Mme Isabel AFONSO

Directeur de Brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

Mlle Maria JOAO RAMOS

Juriste
Institut National de la Propriété Industrielle

SCHWEIZ

Herr Felix ADDOR

Mitglied der Direktion
Leiter der Abteilung Recht und
Internationales
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

Herr Stefan LUGINBÜHL

Rechtsanwalt
Rechtsdienst Patente und Design
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

Mme Sonia BLIND

Juriste
Service juridique Brevets et Design
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle

SWEDEN

Mr Per HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

Ms Malin BONTHRON

Legal Adviser
Ministry of Justice

Mr Lennart SUNDIN

Legal Officer
Patent department
Swedish Patent and Registration Office

UNITED KINGDOM

Mr Hugh EDWARDS

Deputy Director, Legal Division
Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

BULGARIA

Ms Margarita NEDJALKOVA-METCHEVA	Vice-President Bulgarian Patent Office
----------------------------------	---

Ms Vassia GUERMANOVA	Director of Examination Bulgarian Patent Office
----------------------	--

CZECH REPUBLIC

Ms Světlana KOPECKÁ	Director of the International & EU Department Industrial Property Office
---------------------	--

Mr Jaroslav KOZÁK	Director of the Patent Department Industrial Property Office
-------------------	---

ESTONIA

Mr Raul KARTUS	Head of the Patent Department Estonian Patent Office
----------------	---

Mr Tanel KALMET	Head of Division of the Legal Department Estonian Patent Office
-----------------	--

Ms Evelyn HALLIKA	Executive Officer of the Legal Department Estonian Patent Office
-------------------	---

HUNGARY

Mr Gusztáv VÉKÁS	Vice-President Hungarian Patent Office
------------------	---

Ms Judit HAJDÚ	Head of the Patent Department Hungarian Patent Office
----------------	--

LATVIA

Mr Georgij POLIAKOV

Deputy Director
Patent Office

Mr Guntis RAMÂNS

Head of the Invention Examination
Department
Patent Office

REPUBLIC OF LITHUANIA

Mr Žilvinas DANYŠ

Chief specialist of the Legal Division
State Patent Bureau

**THE FORMER YUGOSLAV REPUBLIC
OF MACEDONIA**

Ms Marija KOSTOVSKA

Advisor
Industrial Property Protection Office

NORWAY

Mr Eirik RØDSAND

Senior Executive Officer
Legal Section
Norwegian Patent Office

POLAND

Ms Ewa NIZIŃSKA-MATYSIAK

Principal Expert
Cabinet of the President
Patent Office

ROMANIA

Mr Alexandru Cristian STRENC

Deputy Director General
State Office for Inventions and Trademarks

Mr Liviu BULGAR

Director "Legal and International
cooperation" Department
State Office for Inventions and Trademarks

SLOVAKIA

Mr Eugen ZATHURECKY	Director of the Law and Legislation Department Industrial Property Office
Ms Jolana HANCIKOVA	Director of the Invention and Utility Models Department Industrial Property Office
Ms Katarina BRUOTHOVA	Legal Expert Industrial Property Office

SLOVENIA

Ms Mojca PEČAR	Head of the Legal Department Slovenian Intellectual Property Office
----------------	--

REPUBLIC OF TURKEY

Mr Yunus LENGERANLI	President Turkish Patent Institute
---------------------	---------------------------------------

**2. Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations -
Organisations intergouvernementales**

Europäische Union - European Union
Union européenne

Herr Carl-Erik NORDH	Hauptverwaltungsrat Direktion E2
----------------------	-------------------------------------

World Intellectual Property Organization
Organisation Mondiale de la Propriété
Intellectuelle (WIPO/OMPI)

Mr Philippe BAECHTOLD	Head Patent Law Section Industrial Property Law Division
-----------------------	--

3. Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations - Organisations non-gouvernementales

Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the EPO
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets

Mr Axel CASALONGA	President of the European Patent Practice Committee
-------------------	---

Mr Wim HOOGSTRATEN	Vice-President of the European Patent Practice Committee
--------------------	--

Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe
Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe

Herr Arno KÖRBER	Vizepräsident Siemens AG
------------------	-----------------------------

Mr Jan GALAMA	Advisor Corporate Patents and Trademarks Philips International BV
---------------	---

EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Mr Wolfgang STAAB	Administrator (1.1.1.4)
Mr Helge RASMUSSEN	Principal Director Search (1.2.3)
Herr Rolf-Peter SPIEGEL	Direktor (1.2.6.2)

M. André RÉMOND	Directeur principal (2.1)
Herr Gerhard WEIDMANN	Direktor (2.2.0.5)

Herr Peter MESSERLI	Vizepräsident GD 3
Mr Franco BENUSSI	Director (3.0)
Herr Ulrich JOOS	Jurist (3.0.3.0)

Herr Ulrich SCHATZ	Vizepräsident GD 5 a.i.
Herr Ingwer KOCH	Direktor (5.1.2)
Ms Theodora KARAMANLI	Lawyer (5.1.2)
Ms Eleni KOSSONAKOU	Lawyer (5.1.2)
Mr Robert CRAMER	Lawyer (5.1.2)
Herr Gert KOLLE	Direktor (5.2.2)
Mr York BUSSE	Administrator (5.2.2)
Herr Eugen STOHR	Jurist (5.2.2)
Ms Sylvie STROBEL	Lawyer (5.2.2)
M. Eskil WAAGE	Juriste (5.2.2)

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

Herr Serge MUNNIX	Personalvertreter, Berlin
Mr Paul LUCKETT	Staff representative, Munich

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

M. Gérard WEISS	Directeur (0.2)
Herr Hans-Christian HAUGG	Jurist (5.1.2)
Frau Helga ECKART	Verwaltungshauptinspektorin
Frau Monika BAUER	Assistentin
